

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

- I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*
- * **Verordnung (EG) Nr. 1672/94 der Kommission vom 7. Juli 1994 zur Einstellung von Anrechnungen auf die für die Zeit vom 1. Januar bis zum 30. Juni 1994 im Rahmen der allgemeinen Präferenzen durch die Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 des Rates für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in Thailand, den Philippinen und Rußland eröffneten Zolltarifplafonds** 1
 - * **Verordnung (EG) Nr. 1673/94 der Kommission vom 7. Juli 1994 zur Einstellung von Anrechnungen auf die für die Zeit vom 1. Januar bis zum 30. Juni 1994 im Rahmen der allgemeinen Präferenzen durch die Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 des Rates für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in Pakistan eröffneten Zolltarifplafonds** 6
 - * **Verordnung (EG) Nr. 1674/94 der Kommission vom 7. Juli 1994 zur Einstellung von Anrechnungen auf die für die Zeit vom 1. Januar bis zum 30. Juni 1994 im Rahmen der allgemeinen Präferenzen durch die Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 des Rates für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in Indien eröffneten Zolltarifplafonds** 14
 - * **Verordnung (EG) Nr. 1675/94 der Kommission vom 7. Juli 1994 zur Einstellung von Anrechnungen auf für die Zeit vom 1. Januar bis zum 30. Juni 1994 im Rahmen der allgemeinen Präferenzen durch die Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 des Rates für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in Indonesien eröffneten Zolltarifplafonds** 25
 - * **Verordnung (EG) Nr. 1676/94 der Kommission vom 7. Juli 1994 zur Einstellung von Anrechnungen auf die für die Zeit vom 1. Januar bis zum 30. Juni 1994 im Rahmen der allgemeinen Präferenzen durch die Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 des Rates für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in Brasilien, China, Südkorea und Hongkong eröffneten Zolltarifplafonds** 33
 - * **Verordnung (EG) Nr. 1677/94 der Kommission vom 7. Juli 1994 zur Einstellung von Anrechnungen auf die für die Zeit vom 1. Januar bis zum 30. Juni 1994 im Rahmen der allgemeinen Präferenzen durch die Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 des Rates für bestimmte Textilwaren mit Ursprung im Iran, in Malaysia und Moldau eröffneten Zolltarifplafonds** 37

Preis : 18 ECU

(Fortsetzung umseitig)

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

* Verordnung (EG) Nr. 1678/94 der Kommission vom 8. Juli 1994 zur Einstellung des Kabeljaufangs durch Schiffe unter belgischer Flagge	40
* Verordnung (EG) Nr. 1679/94 der Kommission vom 8. Juli 1994 zur Einstellung des Schollenfangs durch Schiffe unter belgischer Flagge	41
* Verordnung (EG) Nr. 1680/94 der Kommission vom 8. Juli 1994 zur Einstellung des Fangs „anderer Arten“ durch Schiffe unter belgischer Flagge ...	42
* Verordnung (EG) Nr. 1681/94 der Kommission vom 11. Juli 1994 betreffend Unregelmäßigkeiten und die Wiedereinziehung zu Unrecht gezahlter Beträge im Rahmen der Finanzierung der Strukturpolitiken sowie die Einrichtung eines einschlägigen Informationssystems	43
* Verordnung (EG) Nr. 1682/94 der Kommission vom 11. Juli 1994 über die Meldungen der vom Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung, finanzierten Ausgaben im Rahmen gemeinsamer Maßnahmen nach den Verordnungen (EWG) Nr. 2328/91, (EWG) Nr. 1035/72, (EWG) Nr. 1360/78, (EWG) Nr. 389/82, (EWG) Nr. 1696/71 des Rates und den Richtlinien 72/159/EWG und 72/160/EWG des Rates	47
* Verordnung (EG) Nr. 1683/94 der Kommission vom 11. Juli 1994 zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 1983/92 und (EWG) Nr. 1997/92 mit besonderen Durchführungsbestimmungen zur Versorgung der Azoren und Madeiras sowie der Kanarischen Inseln mit Reiserzeugnissen und zur Erstellung der vorläufigen Versorgungsbilanzen	53
Verordnung (EG) Nr. 1684/94 der Kommission vom 11. Juli 1994 über die Lieferung von Getreide im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe	55
Verordnung (EG) Nr. 1685/94 der Kommission vom 11. Juli 1994 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Obst und Gemüse	59
Verordnung (EG) Nr. 1686/94 der Kommission vom 11. Juli 1994 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen	62
Verordnung (EG) Nr. 1687/94 der Kommission vom 11. Juli 1994 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	64
* Richtlinie 94/28/EG des Rates vom 23. Juni 1994 über die grundsätzlichen tierzüchterischen und genealogischen Bedingungen für die Einfuhr von Tieren, Sperma, Eizellen und Embryonen aus Drittländern und zur Änderung der Richtlinie 77/504/EWG über reinrassige Zuchtrinder	66

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Rat

94/391/EG :

* Beschluß des Rates vom 27. Juni 1994 zur Genehmigung des Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Bulgarien zur Änderung des Interimsabkommens über Handel und Handelsfragen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl einerseits und der Republik Bulgarien andererseits und zur Änderung des Europaabkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Bulgarien andererseits, in der jeweils durch das am 21. Dezember 1993 unterzeichnete Zusatzprotokoll geänderten Fassung ...	69
--	----

Briefwechsel zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Bulgarien zur Änderung des Interimsabkommens über Handel und Handelsfragen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl einerseits und der Republik Bulgarien andererseits und zur Änderung des Europaabkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Bulgarien andererseits, in der jeweils durch das am 21. Dezember 1993 unterzeichnete Zusatzprotokoll geänderten Fassung 71

94/392/EG :

- * Beschluß des Rates vom 27. Juni 1994 zur Genehmigung des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Rumänien zur Änderung des Interimsabkommens über Handel und Handelsfragen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl einerseits und Rumänien andererseits und zur Änderung des Europaabkommens zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Rumänien andererseits, in der jeweils durch das am 21. Dezember 1993 unterzeichnete Zusatzprotokoll geänderten Fassung 75

Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Rumänien zur Änderung des Interimsabkommens über Handel und Handelsfragen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl einerseits und Rumänien andererseits und zur Änderung des Europaabkommens zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Rumänien andererseits, in der jeweils durch das am 21. Dezember 1993 unterzeichnete Zusatzprotokoll geänderten Fassung 76

Kommission

94/393/EG :

- * Entscheidung der Kommission vom 8. Juli 1994 über bestimmte Schutzmaßnahmen gegenüber Muscheln, Meeresschnecken und Stachelhäutern mit Ursprung in der Türkei 78

Berichtigungen

- * Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 523/94 der Kommission vom 8. März 1994 zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren (ABl. Nr. L 66 vom 10. 3. 1994) 79
- * Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1280/94 der Kommission vom 2. Juni 1994 über das Verfahren, das auf bestimmte landwirtschaftliche Waren mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean, die einer Kontrolle der Referenzmengen und statistischer Überwachung unterworfen sind, anzuwenden ist (ABl. Nr. L 140 vom 3. 6. 1994) 79

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 1672/94 DER KOMMISSION

vom 7. Juli 1994

zur Einstellung von Anrechnungen auf die für die Zeit vom 1. Januar bis zum 30. Juni 1994 im Rahmen der allgemeinen Präferenzen durch die Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 des Rates für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in Thailand, den Philippinen und Rußland eröffneten Zolltarifplafonds

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 des Rates vom 20. Dezember 1990 zur Anwendung allgemeiner Zollpräferenzen für Textilwaren mit Ursprung in Entwicklungsländern im Jahr 1991⁽¹⁾, verlängert für 1994 durch die Verordnung (EG) Nr. 3668/93⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 12 dritter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach den Artikeln 1 und 10 der Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 wird die Zollausssetzung für die Zeit vom 1. Januar bis zum 30. Juni 1994 im Rahmen von Präferenzzollplafonds bis zur Höhe der in Spalte 7 des Anhangs I für die einzelnen Warenkategorien festgesetzten Beträge gewährt. Nach Artikel 12 dritter Unterabsatz der genannten Verordnung kann die Kommission auch noch nach dem 30. Juni 1994 Maßnahmen zur Einstellung von Anrechnungen auf die eine oder andere Präferenzzollgrenze treffen, wenn diese Plafonds insbesondere infolge von Korrekturen bei in dem Zeitraum tatsächlich durchgeführten Einfuhren überschritten worden sind.

Hinsichtlich der Waren, deren laufende Nummern, Kategorien und Ursprünge in nachfolgender Aufstellung angegeben sind, beliefen sich die Plafonds auf der in dieser Aufstellung angegebenen Höhe. Am 15. Juni 1994 überschritt die Summe der vorgenommenen Anrechnungen für den Verlauf des Präferenzzeitraums 1. Januar bis 30. Juni 1994 die betreffenden Plafonds :

Laufende Nummer	Kategorie	Ursprung	Plafond		
			Paar	Stück	Tonnen
40.0090	9	Thailand			65,500
40.0120	12	Philippinen	1 594 500		
40.0130	13	Thailand		1 009 000	
40.0160	16	Thailand		49 500	
40.0170	17	Thailand		40 500	
40.0190	19	Thailand		873 000	
40.0220	22	Philippinen			324,500
40.0270	27	Thailand		130 000	
40.0280	28	Thailand		54 500	
40.0330	33	Thailand			121,000
40.0390	39	Philippinen			50,500
40.0670	67	Thailand			42,500
40.0680	68	Thailand			45,500
40.0830	83	Thailand			30,000
40.0970	97	Thailand			11,000
42.1150	115	Rußland			52,000

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 370 vom 31. 12. 1990, S. 39.⁽²⁾ ABl. Nr. L 338 vom 31. 12. 1993, S. 22.

Es ist angezeigt, eine Maßnahme zur Einstellung von Anrechnungen auf diese Plafonds hinsichtlich der betreffenden KN-Codes, Kategorien und Ursprünge zu treffen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Anrechnungen auf die durch die Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 für die folgenden Waren mit nachstehend bezeichneten Ursprüngen für die Zeit vom 1. Januar bis zum 30. Juni 1994 eröffneten Zolltarifplafonds sind ab 15. Juli 1994 nicht mehr zugelassen :

Laufende Nummer	Kategorie	KN-Code	Warenbezeichnung	Ursprung
40.0090	9 (Tonnen)	5802 11 00 5802 19 00 ex 6302 60 00	Schlingengewebe (Frottiergewebe); Wäsche zur Körperpflege oder Haus- haltungswäsche, aus Schlingengewebe (Frottiergewebe), aus Baumwolle, andere als aus Gewirken	Thailand
40.0120	12 (1 000 Paar oder Stück)	6115 12 00 6115 19 10 6115 19 90 6115 20 11 6115 20 90 6115 91 00 6115 92 00 6115 93 10 6115 93 30 6115 93 99 6115 99 00	Strümpfe, Strumpfhosen, Unterzieh- strümpfe, Socken, Söckchen, Strumpf- schoner und ähnliche Wirkwaren, andere als für Säuglinge, einschließlich Krampfaderstrümpfe, ausgenommen Waren der Kategorie 70	Philippinen
40.0130	13 (1 000 Stück)	6107 11 00 6107 12 00 6107 19 00 6108 21 00 6108 22 00 6108 29 00	Slips und andere Unterhosen für Männer und Knaben; Slips und andere Unterhosen für Frauen und Mädchen, aus Gewirken, Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinn- stoffen	Thailand
40.0160	16 (1 000 Stück)	6203 11 00 6203 12 00 6203 19 10 6203 19 30 6203 21 00 6203 22 80 6203 23 80 6203 29 18 6211 32 31 6211 33 31	Anzüge und Kombinationen, andere als aus Gewirken, für Männer und Knaben, aus Wolle, Baumwolle oder syntheti- schen oder künstlichen Spinnstoffen, ausgenommen Skianzüge; Trainingsan- züge, gefüttert, mit Außenseite aus ein und demselben Flächenerzeugnis, für Männer und Knaben, aus Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	Thailand
40.0170	17 (1 000 Stück)	6203 31 00 6203 32 90 6203 33 90 6203 39 19	Sakkos und Jacken, andere als aus Gewirken, für Männer und Knaben, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	Thailand

Laufende Nummer	Kategorie	KN-Code	Warenbezeichnung	Ursprung
40.0190	19 (1 000 Stück)	6213 20 00 6213 90 00	Taschentücher, und Ziertaschentücher, andere als aus Gewirken	Thailand
40.0220	22 (Tonnen)	5508 10 11 5508 10 19 5509 11 00 5509 12 00 5509 21 10 5509 21 90 5509 22 10 5509 22 90 5509 31 10 5509 31 90 5509 32 10 5509 32 90 5509 41 10 5509 41 90 5509 42 10 5509 42 90 5509 51 00 5509 52 10 5509 52 90 5509 53 00 5509 59 00 5509 61 10 5509 61 90 5509 62 00 5509 69 00 5509 91 10 5509 91 90 5509 92 00 5509 99 00	Garne aus synthetischen Spinnfasern, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf	Philippinen
40.0270	27 (1 000 Stück)	6104 51 00 6104 52 00 6104 53 00 6104 59 00 6204 51 00 6204 52 00 6204 53 00 6204 59 10	Röcke, einschließlich Hosenröcke, für Frauen und Mädchen	Thailand
40.0280	28 (1 000 Stück)	6103 41 10 6103 41 90 6103 42 10 6103 42 90 6103 43 10 6103 43 90 6103 49 10 6103 49 91 6104 61 10 6104 61 90 6104 62 10 6104 62 90 6104 63 10 6104 63 90 6104 69 10 6104 69 91	Lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen), Latzhosen und kurze Hosen, andere als Badehosen, aus Gewirken aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	Thailand
40.0330	33 (Tonnen)	5407 20 11 6305 31 91 6305 31 99	Gewebe aus Garnen aus synthetischen Filamenten, aus Streifen oder dergleichen, aus Polyäthylen oder Polypropylen, mit einer Breite von weniger als 3 m; Säcke und Beutel zu Verpackungszwecken, andere als aus Gewirken, aus Streifen oder dergleichen	Thailand

Laufende Nummer	Kategorie	KN-Code	Warenbezeichnung	Ursprung
40.0390	39 (Tonnen)	6302 51 10 6302 51 90 6302 53 90 ex 6302 59 00 6302 91 10 6302 91 90 6302 93 90 ex 6302 99 00	Tischwäsche, Wäsche zur Körperpflege und Haushaltswäsche, andere als aus Gewirken, andere als aus Frottiergewebe, aus Baumwolle	Philippinen
40.0670	67 (Tonnen)	5807 90 90 6113 00 10 6117 10 00 6117 20 00 6117 80 10 6117 80 90 6117 90 00 6301 20 10 6301 30 10 6301 40 10 6301 90 10 6302 10 10 6302 10 90 6302 40 00 ex 6302 60 00 6303 11 00 6303 12 00 6303 19 00 6304 11 00 6304 91 00 ex 6305 20 00 6305 31 10 ex 6305 39 00 ex 6305 90 00 6307 10 10 6307 90 10	Bekleidung und Bekleidungszubehör, andere als für Säuglinge, aus Wirkwaren; Wäsche aller Art, aus Gewirken; Gardinen, Vorhänge und Innenrollos; Schabracken und Bettvorhänge und andere Waren zur Innenausstattung, aus Gewirken; Decken aus Gewirken; andere Kleidungsstücke und Bekleidungszubehör	Thailand
40.0680	68 (Tonnen)	6111 10 90 6111 20 90 6111 30 90 ex 6111 90 00 ex 6209 10 00 ex 6209 20 00 ex 6209 30 00 ex 6209 90 00	Säuglingskleidung und Bekleidungs- zubehör für Säuglinge, ausgenommen Handschuhe für Säuglinge der Katego- rien 10 und 87, und Strümpfe, Socken und Söckchen für Säuglinge, andere als aus Gewirken, der Kategorie 88	Thailand
40.0830	83 (Tonnen)	6101 10 10 6101 20 10 6101 30 10 6102 10 10 6102 20 10 6102 30 10 6103 31 00 6103 32 00 6103 33 00 ex 6103 39 00 6104 31 00 6104 32 00 6104 33 00 ex 6104 39 00 ex 6112 20 00 6113 00 90 6114 10 00 6114 20 00 6114 30 00	Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Jacken und andere Bekleidung einschließlich Skianzüge, aus Gewirken, ausgenommen Bekleidung der Katego- rien 4, 5, 7, 13, 24, 26, 27, 28, 68, 69, 72, 73, 74 und 75	Thailand

Laufende Nummer	Kategorie	KN-Code	Warenbezeichnung	Ursprung
40.0970	97 (Tonnen)	5608 11 11 5608 11 19 5608 11 91 5608 11 99 5608 19 11 5608 19 19 5608 19 31 5608 19 39 5608 19 91 5608 19 99 5608 90 00	Netze, in Stücken oder als Meterware, aus Bindfäden, Seilen oder Tauen, konfektionierte Fischernetze, aus Bindfäden, Seilen oder Tauen	Thailand
42.1150	115	5306 10 11 5306 10 19 5306 10 31 5306 10 39 5306 10 50 5306 10 90 5306 20 11 5306 20 19 5306 20 90 5308 90 11 5308 90 13 5308 90 19	Leinengarne und Ramiegarne	Rußland

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. Juli 1994

Für die Kommission

Christiane SCRIVENER

Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 1673/94 DER KOMMISSION

vom 7. Juli 1994

zur Einstellung von Anrechnungen auf die für die Zeit vom 1. Januar bis zum 30. Juni 1994 im Rahmen der allgemeinen Präferenzen durch die Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 des Rates für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in Pakistan eröffneten Zolltarifplafonds

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 des Rates vom 20. Dezember 1990 zur Anwendung allgemeiner Zollpräferenzen für Textilwaren mit Ursprung in Entwicklungsländern im Jahr 1991⁽¹⁾, verlängert für 1994 durch die Verordnung (EG) Nr. 3668/93⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 12 dritter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach den Artikeln 1 und 10 der Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 wird die Zollausssetzung für die Zeit vom 1. Januar bis zum 30. Juni 1994 im Rahmen von Präferenzzollplafonds bis zur Höhe der in Spalte 7 des Anhangs I für die einzelnen Warenkategorien festgesetzten Beträge gewährt. Nach Artikel 12 dritter Unterabsatz der genannten Verordnung kann die Kommission auch noch nach dem 30. Juni 1994 Maßnahmen zur Einstellung von Anrechnungen auf die eine oder andere Präferenzzollgrenze treffen, wenn diese Plafonds insbesondere infolge von Korrekturen bei in dem Zeitraum tatsächlich durchgeführten Einfuhren überschritten worden sind.

Hinsichtlich der Waren mit Ursprung in Pakistan, deren laufende Nummern und Kategorien in nachfolgender Aufstellung angegeben sind, beliefen sich die Plafonds auf der in dieser Aufstellung angegebenen Höhe :

Lfd. Nummer	Kategorie	Plafond		
		Paar	Stück	Tonnen
40.0100	10	768 500		
40.0120	12	1 594 500		
40.0160	16		49 500	
40.0170	17		40 500	
40.0180	18			56,000
40.0210	21		281 000	
40.0260	26		197 500	
40.0280	28		54 500	
40.0290	29		62 000	
40.0350	35			132,000
40.0360	36			29,000
40.0400	40			18,500
40.0600	60			0,500
40.0610	61			24,000
40.0670	67			42,500
40.0680	68			45,500
40.0730	73		90 500	
40.0740	74		33 500	
40.0750	75		5 000	
40.0780	78			79,500
40.0830	83			30,000
40.0850	85			0,500
40.0870	87			18,500
40.0880	88			4,000
40.0930	93			14,000
40.0980	98			7,000
40.1120	112			16,500
40.1130	113			13,000

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 370 vom 31. 12. 1990, S. 39.⁽²⁾ ABl. Nr. L 338 vom 31. 12. 1993, S. 22.

Am 15. Juni 1994 überschritt die Summe der vorgenommenen Anrechnungen für den Verlauf des Präferenzzeitraums 1. Januar bis 30. Juni 1994 die betreffenden Plafonds.

Es ist angezeigt, eine Maßnahme zur Einstellung von Anrechnungen auf diese Plafonds hinsichtlich der betreffenden KN-Codes, der Kategorien und des Ursprungs zu treffen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Anrechnungen auf die durch die Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 für die folgenden Waren mit Ursprung in Pakistan für die Zeit vom 1. Januar bis zum 30. Juni 1994 eröffneten Zolltarifplafonds sind ab 15. Juli 1994 nicht mehr zugelassen :

Laufende Nummer	Kategorie	KN-Code	Warenbezeichnung
40.0100	10 (1 000 Paar)	6111 10 10 6111 20 10 6111 30 10 ex 6111 90 00 6116 10 10 6116 10 90 6116 91 00 6116 92 00 6116 93 00 6116 99 00	Handschuhe aus Gewirken
40.0120	12 (1 000 Paar oder Stück)	6115 12 00 6115 19 10 6115 19 90 6115 20 11 6115 20 90 6115 91 00 6115 92 00 6115 93 10 6115 93 30 6115 93 99 6115 99 00	Strümpfe, Strumpfhosen, Unterziehstrümpfe, Socken, Söckchen, Strumpfschoner und ähnliche Wirkwaren, andere als für Säuglinge, einschließlich Krampfaderstrümpfe, ausgenommen Waren der Kategorie 70
40.0160	16 (1 000 Stück)	6203 11 00 6203 12 00 6203 19 10 6203 19 30 6203 21 00 6203 22 80 6203 23 80 6203 29 18 6211 32 31 6211 33 31	Anzüge und Kombinationen, andere als aus Gewirken, für Männer und Knaben, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen, ausgenommen Skianzüge; Trainingsanzüge, gefüttert, mit Außenseite aus ein und demselben Flächenerzeugnis, für Männer und Knaben, aus Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen
40.0170	17 (1 000 Stück)	6203 31 00 6203 32 90 6203 33 90 6203 39 19	Sakkos und Jacken, andere als aus Gewirken, für Männer und Knaben, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen

Laufende Nummer	Kategorie	KN-Code	Warenbezeichnung
40.0180	18 (Tonnen)	6207 11 00	Unterhemden, Slips und andere Unterhosen, Nachthemden, Schlafanzüge, Bademäntel und -jacken, Hausmäntel und ähnliche Waren, für Männer und Knaben, andere als aus Gewirken
		6207 19 00	
		6207 21 00	
		6207 22 00	
		6207 29 00	
		6207 91	
		6207 92 00	
		6207 99 00	
		6208 11 00	Unterhemden, Unterkleider, Unterröcke, Slips und andere Unterhosen, Nachthemden, Schlafanzüge, Négligés, Bademäntel und -jacken, Hausmäntel und ähnliche Waren, für Frauen und Mädchen, andere als aus Gewirken
		6208 19 10	
		6208 19 90	
		6208 21 00	
		6208 22 00	
		6208 29 00	
		6208 91 11	
		6208 91 19	
		6208 91 90	
6208 92 10			
6208 92 90			
6208 99 00			
40.0210	21 (1 000 Stück)	ex 6201 12 10	Parkas, Anoraks, Windjacken und dergleichen, andere als aus Gewirken, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen; Ober- teile von Trainingsanzügen, gefüttert, andere als solche der Kategorie 16 oder 29, aus Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen
		ex 6201 12 90	
		ex 6201 13 10	
		ex 6201 13 90	
		6201 91 00	
		6201 92 00	
		6201 93 00	
		ex 6202 12 10	
		ex 6202 12 90	
		ex 6202 13 10	
		ex 6202 13 90	
		6202 91 00	
		6202 92 00	
6202 93 00			
6211 32 41			
6211 33 41			
6211 42 41			
6211 43 41			
40.0260	26 (1 000 Stück)	6104 41 00	Kleider für Frauen und Mädchen, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen
		6104 42 00	
		6104 43 00	
		6104 44 00	
		6204 41 00	
		6204 42 00	
6204 43 00			
6204 44 00			
40.0280	28 (1 000 Stück)	6103 41 10	Lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen), Latzhosen und kurze Hosen, andere als Badehosen, aus Gewirken aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen
		6103 41 90	
		6103 42 10	
		6103 42 90	
		6103 43 10	
		6103 43 90	
		6103 49 10	
		6103 49 91	
		6104 61 10	
		6104 61 90	
		6104 62 10	
		6104 62 90	
		6104 63 10	
		6104 63 90	
6104 69 10			
6104 69 91			

Laufende Nummer	Kategorie	KN-Code	Warenbezeichnung			
40.0290	29 (1 000 Stück)	6204 11 00	Kostüme und Kombinationen, andere als aus Gewirken, für Frauen und Mädchen, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen, ausgenommen Skianzüge; Trainingsanzüge, gefüttert, mit Außenseite aus ein und demselben Flächenerzeugnis, für Frauen und Mädchen, aus Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen			
		6204 12 00				
		6204 13 00				
		6204 19 10				
		6204 21 00				
		6204 22 80				
		6204 23 80				
40.0290	29 (1 000 Stück)	6204 29 18				
		6211 42 31				
40.0290	29 (1 000 Stück)	6211 43 31				
		6211 43 31				
40.0350	35 (Tonnen)	5407 10 00	Gewebe aus synthetischen Spinnfäden, andere als für die Reifenherstellung der Kategorie 114			
		5407 20 90				
		5407 30 00				
		5407 41 00				
		5407 42 10				
		5407 42 90				
		5407 43 00				
		5407 44 10				
		5407 44 90				
		5407 51 00				
		5407 52 00				
		5407 53 10				
		5407 53 90				
		5407 54 00				
		5407 60 10				
		5407 60 30				
		5407 60 51				
		5407 60 59				
		5407 60 90				
		5407 71 00				
		5407 72 00				
		5407 73 10				
		5407 73 91				
		5407 73 99				
		5407 74 00				
		5407 81 00				
		5407 82 00				
		5407 83 10				
		5407 83 90				
		5407 84 00				
		5407 91 00				
		5407 92 00				
		5407 93 10				
5407 93 90						
5407 94 00						
40.0350	35 (Tonnen)	ex 5811 00 00				
		ex 5905 00 70				
40.0360	36 (Tonnen)	5408 10 00	Gewebe aus künstlichen Spinnfäden, andere als für die Reifenherstellung der Kategorie 114			
		5408 21 00				
		5408 22 10				
		5408 22 90				
		5408 23 10				
		5408 23 90				
		5408 24 00				
		5408 31 00				
		5408 32 00				
		5408 33 00				
		5408 34 00				
		40.0360		36 (Tonnen)	ex 5811 00 00	
					ex 5905 00 70	

Laufende Nummer	Kategorie	KN-Code	Warenbezeichnung
40.0400	40 (Tonnen)	ex 6303 91 00 ex 6303 92 90 ex 6303 99 90 6304 19 10 ex 6304 19 90 6304 92 00 ex 6304 93 00 ex 6304 99 00	Gardinen, Vorhänge und Innenrollos ; Schabracken und Bettvorhänge und andere Waren zur Innenausstattung, andere als aus Gewirken, aus Wolle, aus Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen
40.0600	60 (Tonnen)	5805 00 00	Tapisseries, handgewebt (Gobelins, Flandrische Gobelins, Aubusson, Beauvais und ähnliche), und Tapisseries als Nadelarbeit (z. B. Petit Point, Kreuzstich), auch konfektioniert
40.0610	61 (Tonnen)	ex 5806 10 00 5806 20 00 5806 31 10 5806 31 90 5806 32 10 5806 32 90 ex 5806 39 00 ex 5806 40 00	Bänder und schußlose Bänder aus parallelgelegten und geklebten Garnen oder Fasern (bolducs), ausgenommen Etiketten und ähnliche Waren der Kategorie 62 Gummielastische Gewebe (ausgenommen Gewirke)
40.0670	67 (Tonnen)	5807 90 90 6113 00 10 6117 10 00 6117 20 00 6117 80 10 6117 80 90 6117 90 00 6301 20 10 6301 30 10 6301 40 10 6301 90 10 6302 10 10 6302 10 90 6302 40 00 ex 6302 60 00 6303 11 00 6303 12 00 6303 19 00 6304 11 00 6304 91 00 ex 6305 20 00 6305 31 10 ex 6305 39 00 ex 6305 90 00 6307 10 10 6307 90 10	Bekleidung und Bekleidungszubehör, andere als für Säuglinge, aus Wirkwaren ; Wäsche aller Art, aus Gewirken ; Gardinen ; Vorhänge und Innenrollos ; Schabracken und Bettvorhänge und andere Waren zur Innenausstattung, aus Gewirken ; Decken aus Gewirken ; andere Kleidungsstücke und Bekleidungs- zubehör

Laufende Nummer	Kategorie	KN-Code	Warenbezeichnung
40.0680	68 (Tonnen)	6111 10 90 6111 20 90 6111 30 90 ex 6111 90 00 ex 6209 10 00 ex 6209 20 00 ex 6209 30 00 ex 6209 90 00	Säuglingskleidung und Bekleidungszubehör für Säuglinge, ausgenommen Handschuhe für Säuglinge der Kategorien 10 und 87, und Strümpfe, Socken und Söckchen für Säuglinge, andere als aus Gewirken, der Kategorie 88
40.0730	73 (1 000 Stück)	6112 11 00 6112 12 00 6112 19 00	Kostüme und Kombinationen, aus Gewirken, für Frauen und Mädchen, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen
40.0740	74 (1 000 Stück)	6104 11 00 6104 12 00 6104 13 00 ex 6104 19 00 6104 21 00 6104 22 00 6104 23 00 ex 6104 29 00	Kostüme und Kombinationen, aus Gewirken, für Frauen und Mädchen, Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen, ausgenommen Skianzüge
40.0750	75 (1 000 Stück)	6103 11 00 6103 12 00 6103 19 00 6103 21 00 6103 22 00 6103 23 00 6103 29 00	Anzüge und Kombinationen, aus Gewirken, für Männer und Knaben, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen, ausgenommen Skianzüge
40.0780	78 (Tonnen)	6203 41 30 6203 42 59 6203 43 39 6203 49 39 6204 61 80 6204 61 90 6204 62 59 6204 62 90 6204 63 39 6204 63 90 6204 69 39 6204 69 50 6210 40 00 6210 50 00 6211 31 00 6211 32 90 6211 33 90 6211 41 00 6211 42 90 6211 43 90	Bekleidung, andere als aus Gewirken, ausgenommen Bekleidung der Kategorien 6, 7, 8, 14, 15, 16, 17, 18, 21, 26, 27, 29, 68, 72, 76 und 77

Laufende Nummer	Kategorie	KN-Code	Warenbezeichnung
40.0830	83 (Tonnen)	6101 10 10 6101 20 10 6101 30 10 6102 10 10 6102 20 10 6102 30 10 6103 31 00 6103 32 00 6103 33 00 ex 6103 39 00 6104 31 00 6104 32 00 6104 33 00 ex 6104 39 00 ex 6112 20 00 6113 00 90 6114 10 00 6114 20 00 6114 30 00	Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Jacken und andere Bekleidung einschließlich Skianzüge, aus Gewirken, ausgenommen Bekleidung der Kategorien 4, 5, 7, 13, 24, 26, 27, 28, 68, 69, 72, 73, 74 und 75
40.0850	85 (Tonnen)	6215 20 00 6215 90 00	Krawatten, Querbinder und Krawattenschals, andere als aus Gewirken, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen
40.0870	87 (Tonnen)	ex 6209 10 00 ex 6209 20 00 ex 6209 30 00 ex 6209 90 00 6216 00 00	Handschuhe, andere als aus Gewirken
40.0880	88 (Tonnen)	ex 6209 10 00 ex 6209 20 00 ex 6209 30 00 ex 6209 90 00 6217 10 00 6217 90 00	Strümpfe, Socken und Söckchen, nicht gewirkt; anderes Bekleidungszubehör, Teile von Bekleidung oder von Bekleidungszubehör, ausgenommen für Säuglinge, nicht gewirkt
40.0930	93 (Tonnen)	ex 6305 20 00 ex 6305 39 00 ex 6305 90 00	Säcke und Beutel zu Verpackungszwecken, aus Spinnstoffen, andere als aus Streifen oder dergleichen, aus Polyäthylen oder Polypropylen
40.0980	98 (Tonnen)	5609 00 00 5905 00 10	Waren aus Bindfäden, Seilen oder Tauen, ausgenommen Gewebe, Waren aus Geweben und Waren der Kategorie 97
40.1120	112 (Tonnen)	6307 20 00 ex 6307 90 99	Andere konfektionierte Waren, aus Geweben, andere als Waren der Kategorien 113 und 114
40.1130	113 (Tonnen)	6307 10 90	Scheuertücher, Spültücher und Staubtücher, andere als aus Gewirken

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. Juli 1994

Für die Kommission
Christiane SCRIVENER
Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 1674/94 DER KOMMISSION

vom 7. Juli 1994

zur Einstellung von Anrechnungen auf die für die Zeit vom 1. Januar bis zum 30. Juni 1994 im Rahmen der allgemeinen Präferenzen durch die Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 des Rates für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in Indien eröffneten Zolltarifplafonds

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 des Rates vom 20. Dezember 1990 zur Anwendung allgemeiner Zollpräferenzen für Textilwaren mit Ursprung in Entwicklungsländern im Jahr 1991⁽¹⁾, verlängert für 1994 durch die Verordnung (EG) Nr. 3668/93⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 12 dritter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach den Artikeln 1 und 10 der Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 wird die Zollausssetzung für die Zeit vom 1. Januar bis zum 30. Juni 1994 im Rahmen von Präferenzzollplafonds bis zur Höhe der in Spalte 7 des Anhangs I für die einzelnen Warenkategorien festgesetzten Beträge gewährt. Nach Artikel 12 dritter Unterabsatz der genannten Verordnung kann die Kommission auch noch nach dem 30. Juni 1994 Maßnahmen zur Einstellung von Anrechnungen auf die eine oder andere Präferenzzollgrenze treffen, wenn diese Plafonds insbesondere infolge von Korrekturen bei in dem Zeitraum tatsächlich durchgeführten Einfuhren überschritten worden sind.

Hinsichtlich der Waren mit Ursprung in Indien, deren laufende Nummern und Kategorien in nachfolgender Aufstellung angegeben sind, beliefen sich die Plafonds auf der in dieser Aufstellung angegebenen Höhe :

Laufende Nummer	Kategorie	Plafond	
		Stück	Tonnen
40.0033	3		315,000
40.0050	5	755 000	
40.0080	8	958 500	
40.0090	9		65,500
40.0130	13	1 009 000	
40.0170	17	40 500	
40.0180	18		56,000
40.0190	19	873 000	
40.0210	21	281 000	
40.0220	22		324,500
40.0230	23		154,000
40.0260	26	197 500	
40.0270	27	130 000	
40.0280	28	54 500	
40.0330	33		121,000
40.0420	42		37,500
40.0480	48		30,000
40.0500	50		30,000
40.0530	53		0,500
40.0580	58		1 837,500
40.0590	59		155,000
40.0600	60		0,500
40.0650	65		83,000
40.0660	66		11,500
40.0670	67		42,500
40.0740	74	33 500	

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 370 vom 31. 12. 1990, S. 39.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 338 vom 31. 12. 1993, S. 22.

Laufende Nummer	Kategorie	Plafond	
		Stück	Tonnen
40.0760	76		84,500
40.0780	78		79,500
40.0830	83		30,000
40.0850	85		0,500
40.0880	88		4,000
40.0900	90		38,000
40.1110	111		2,000
40.1120	112		16,500
40.1130	113		13,000
42.1360	136		60,500
42.1590	159		19,500
42.1610	161		37,000

Am 15. Juni 1994 überschritt die Summe der vorgenommenen Anrechnungen für den Verlauf des Präferenzzeitraums 1. Januar bis 30. Juni 1994 die betreffenden Plafonds.

Es ist angezeigt, eine Maßnahme zur Einstellung von Anrechnungen auf diese Plafonds hinsichtlich der betreffenden KN-Codes, der Kategorien und des Ursprungs zu treffen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Anrechnungen auf die durch die Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 für die folgenden Waren mit Ursprung in Indien für die Zeit vom 1. Januar bis zum 30. Juni 1994 eröffneten Zolltarifplafonds sind ab 15. Juli 1994 nicht mehr zugelassen :

Laufende Nummer	Kategorie	KN-Code	Warenbezeichnung
40.0033	3 (Tonnen)	5512	Gewebe aus synthetischen Spinnfasern, andere als Bänder, Samt, Plüsch, Schlingengewebe (einschließlich Frottiergewebe) und Chenillegewebe
		5513	
		5514	
		5515	
		5803 90 30	
		ex 5905 00 70	
		ex 6308 00 00	
40.0050	5 (1 000 Stück)	6101 10 90	Pullover, Slipover, Twinsets, Westen und Strickjacken (andere als zugeschnitten und genäht), Anoraks, Windjacken und ähnliche Waren, aus Gewirken
		6101 20 90	
		6101 30 90	
		6102 10 90	
		6102 20 90	
		6102 30 90	
		6110 10 10	
		6110 10 31	
		6110 10 39	
		6110 10 91	
		6110 10 99	
		6110 20 91	
		6110 20 99	
		6110 30 91	
6110 30 99			

Laufende Nummer	Kategorie	KN-Code	Warenbezeichnung
40.0080	8 (1 000 Stück)	6205 10 00 6205 20 00 6205 30 00	Oberhemden, andere als aus Gewirken, für Männer und Knaben, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen
40.0090	9 (Tonnen)	5802 11 00 5802 19 00 ex 6302 60 00	Schlingengewebe (Frottiergewebe); Wäsche zur Körperpflege oder Haushaltswäsche, aus Schlingengewebe (Frottiergewebe), aus Baumwolle, andere als aus Gewirken
40.0130	13 (1 000 Stück)	6107 11 00 6107 12 00 6107 19 00 6108 21 00 6108 22 00 6108 29 00	Slips und andere Unterhosen für Männer und Knaben; Slips und andere Unterhosen für Frauen und Mädchen, aus Gewirken, Wolle, Baumwolle oder synthetischen künstlichen Spinnstoffen
40.0170	17 (1 000 Stück)	6203 31 00 6203 32 90 6203 33 90 6203 39 19	Sakkos und Jacken, andere als aus Gewirken, für Männer und Knaben, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen
40.0180	18 (Tonnen)	6207 11 00 6207 19 00 6207 21 00 6207 22 00 6207 29 00 6207 91 6207 92 00 6207 99 00 6208 11 00 6208 19 10 6208 19 90 6208 21 00 6208 22 00 6208 29 00 6208 91 10 6208 91 19 6208 91 90 6208 92 10 6208 92 90 6208 99 00	Unterhemden, Slips und andere Unterhosen, Nachthemden, Schlafanzüge, Bademäntel und -jacken, Hausmäntel und ähnliche Waren, für Männer und Knaben, andere als aus Gewirken Unterhemden, Unterkleider, Unterröcke, Slips und andere Unterhosen, Nachthemden, Schlafanzüge, Négligés, Bademäntel und -jacken, Hausmäntel und ähnliche Waren, für Frauen und Mädchen, andere als aus Gewirken
40.0190	19 (1 000 Stück)	6213 20 00 6213 90 00	Taschentücher und Ziertaschentücher, andere als aus Gewirken
40.0210	21 (1 000 Stück)	ex 6201 12 10 ex 6201 12 90 ex 6201 13 10 ex 6201 13 90 6201 91 00 6201 92 00 6201 93 00 ex 6202 12 10 ex 6202 12 90 ex 6202 13 10 ex 6202 13 90 6202 91 00 6202 92 00 6202 93 00 6211 32 41 6211 33 41 6211 42 41 6211 43 41	Parkas, Anoraks, Windjacken und dergleichen, andere als aus Gewirken, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen; Ober- teile von Trainingsanzügen, gefüttert, andere als solche der Kategorie 16 oder 29, aus Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen

Laufende Nummer	Kategorie	KN-Code	Warenbezeichnung
40.0220	22 (Tonnen)	5508 10 11 5508 10 19 5509 11 00 5509 12 00 5509 21 10 5509 21 90 5509 22 10 5509 22 90 5509 31 10 5509 31 90 5509 32 10 5509 32 90 5509 41 10 5509 41 90 5509 42 10 5509 42 90 5509 51 00 5509 52 10 5509 52 90 5509 53 00 5509 59 00 5509 61 10 5509 61 90 5509 62 00 5509 69 00 5509 91 10 5509 91 90 5509 92 00 5509 99 00	Garne aus synthetischen Spinnfasern, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf
40.0230	23 (Tonnen)	5508 20 10 5510 11 00 5510 12 00 5510 20 00 5510 30 00 5510 90 00	Garne aus künstlichen Spinnfasern, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf
40.0260	26 (1 000 Stück)	6104 41 00 6104 42 00 6104 43 00 6104 44 00 6204 41 00 6204 42 00 6204 43 00 6204 44 00	Kleider für Frauen und Mädchen, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen
40.0270	27 (1 000 Stück)	6104 51 00 6104 52 00 6104 53 00 6104 59 00 6204 51 00 6204 52 00 6204 53 00 6204 59 10	Röcke, einschließlich Hosenröcke, für Frauen und Mädchen

Laufende Nummer	Kategorie	KN-Code	Warenbezeichnung
40.0280	28 (1 000 Stück)	6103 41 10 6103 41 90 6103 42 10 6103 42 90 6103 43 10 6103 43 90 6103 49 10 6103 49 91 6104 61 10 6104 61 90 6104 62 10 6104 62 90 6104 63 10 6104 63 90 6104 69 10 6104 69 91	Lange Hosen, (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen), Latzhosen und kurze Hosen, andere als Badehosen, aus Gewirken, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen
40.0330	33 (Tonnen)	5407 20 11 6305 31 91 6305 31 99	Gewebe aus Garnen, aus synthetischen Filamenten, aus Streifen oder dergleichen, aus Polyäthylen oder Polypropylen, mit einer Breite von weniger als 3 m ; Säcke und Beutel zu Verpackungszwecken, andere als aus Gewirken, aus Streifen oder dergleichen
40.0420	42 (Tonnen)	5401 20 10 5403 10 00 5403 20 10 5403 20 90 ex 5403 32 00 5403 33 90 5403 39 00 5403 41 00 5403 42 00 5403 49 00 ex 5604 20 00	Garne aus künstlichen Filamenten, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf, andere als Garne, ungezwirnt, aus Viskose, ungedreht oder mit nicht mehr als 250 Drehungen je Meter und nicht texturierte Garne, ungezwirnt, aus Zelluloseacetat
40.0480	48 (Tonnen)	5107 10 10 5107 10 90 5107 20 10 5107 20 30 5107 20 51 5107 20 59 5107 20 91 5107 20 99 5108 20 10 5108 20 90	Garne aus Wolle oder feinen Tierhaaren, gekämmt, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf
40.0500	50 (Tonnen)	5111 11 00 5111 19 10 5111 19 90 5111 20 00 5111 30 10 5111 30 30 5111 30 90 5111 90 10 5111 90 91 5111 90 93 5111 90 99	Gewebe aus Wolle oder feinen Tierhaaren

Laufende Nummer	Kategorie	KN-Code	Warenbezeichnung
40.0500 (Fortsetzung)		5112 11 00 5112 19 10 5112 19 90 5112 20 00 5112 30 10 5112 30 30 5112 30 90 5112 90 10 5112 90 91 5112 90 93 5112 90 99	
40.0530	53 (Tonnen)	5803 10 00	Drehergewebe aus Baumwolle
40.0580	58 (Tonnen)	5701 10 10 5701 10 91 5701 10 93 5701 10 99 5701 90 10 5701 90 90	Geknüpftete Teppiche, auch konfektioniert
40.0590	59 (Tonnen)	5702 10 00 5702 31 10 5702 31 30 5702 31 90 5702 32 10 5702 32 90 5702 39 10 5702 41 10 5702 41 90 5702 42 10 5702 42 90 5702 49 10 5702 51 00 5702 52 00 ex 5702 59 00 5702 91 00 5702 92 00 ex 5702 99 00 5703 10 10 5703 10 90 5703 20 11 5703 20 19 5703 20 91 5703 20 99 5703 30 11 5703 30 19 5703 30 51 5703 30 59 5703 30 91 5703 30 99 5703 90 10 ex 5703 90 90 5704 10 00 5704 90 00 5705 00 10 5705 00 31 5705 00 39 ex 5705 00 90	Teppiche und andere Bodenbeläge aus Spinnstoffen, andere als Teppiche der Kategorie 58
40.0600	60 (Tonnen)	5805 00 00	Tapissereien, handgewebt (Gobelins, Flandrische Gobelins, Aubrusson, Beauvais und ähnliche), und Tapissereien als Nadelarbeit (z.B. Petit Point, Kreuzstich), auch konfektioniert

Laufende Nummer	Kategorie	KN-Code	Warenbezeichnung
40.0650	65 (Tonnen)	5606 00 10	Gewirke, andere als Waren der Kategorien 38 A und 63, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnfasern
		ex 6001 10 00	
		6001 21 00	
		6001 22 00	
		6001 29 10	
		6001 91 10	
		6001 91 30	
		6001 91 50	
		6001 91 90	
		6001 92 10	
		6001 92 30	
		6001 92 50	
		6001 92 90	
		6001 99 10	
		ex 6002 10 10	
		6002 20 10	
		6002 20 39	
		6002 20 50	
		6002 20 70	
		ex 6002 30 10	
		6002 41 00	
		6002 42 10	
		6002 42 30	
		6002 42 50	
		6002 42 90	
		6002 43 31	
		6002 43 33	
		6002 43 35	
		6002 43 39	
		6002 43 50	
		6002 43 91	
		6002 43 93	
		6002 43 95	
		6002 43 99	
		6002 91 00	
		6002 92 10	
		6002 92 30	
		6002 92 50	
		6002 92 90	
		6002 93 31	
		6002 93 33	
		6002 93 35	
		6002 93 39	
6002 93 91			
6002 93 99			
40.0660	66 (Tonnen)	6301 10 00	Decken, andere als aus Gewirken, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen
		6301 20 91	
		6301 20 99	
		6301 30 90	
		ex 6301 40 90	
		ex 6301 90 90	
40.0670	67 (Tonnen)	5807 90 90	Bekleidung und Bekleidungszubehör, andere als für Säuglinge, aus Wirkwaren; Wäsche aller Art, aus Gewirken; Gardinen; Vorhänge und Innenrollos; Schabracken und Bettvorhänge und andere Waren zur Innenausstattung, aus Gewirken; Decken aus Gewirken; andere Kleidungsstücke und Bekleidungs-zubehör
		6113 00 10	
		6117 10 00	
		6117 20 00	
		6117 80 10	
		6117 80 90	
		6117 90 00	
		6301 20 10	
		6301 30 10	
		6301 40 10	
		6301 90 10	
		6302 10 10	
		6302 10 90	
		6302 40 00	
		ex 6302 60 00	

Laufende Nummer	Kategorie	KN-Code	Warenbezeichnung
40.0670 (Fortsetzung)		6303 11 00 6303 12 00 6303 19 00 6304 11 00 6304 91 00 ex 6305 20 00 6305 31 10 ex 6305 39 00 ex 6305 90 00 6307 10 10 6307 90 10	
40.0740	74 (1 000 Stück)	6104 11 00 6104 12 00 6104 13 00 ex 6104 19 00 6104 21 00 6104 22 00 6104 23 00 ex 6104 29 00	Kostüme und Kombinationen, aus Gewirken, für Frauen und Mädchen, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen, ausgenommen Skianzüge
40.0760	76 (Tonnen)	6203 22 10 6203 23 10 6203 29 11 6203 32 10 6203 33 10 6203 39 11 6203 42 11 6203 42 51 6203 43 11 6203 43 31 6203 49 11 6203 49 31 6204 22 10 6204 23 10 6204 29 11 6204 32 10 6204 33 10 6204 39 11 6204 62 11 6204 62 51 6204 63 11 6204 63 31 6204 69 11 6204 69 31 6211 32 10 6211 33 10 6211 42 10 6211 43 10	Arbeits- und Berufskleidung, für Männer und Knaben, andere als aus Gewirken; Schürzen, Kittel und andere Arbeits- und Berufskleidung für Frauen und Mädchen, andere als aus Gewirken
40.0780	78 (Tonnen)	6203 41 30 6203 42 59 6203 43 59 6203 49 39 6204 61 80 6204 61 90 6204 62 59 6204 62 90 6204 63 39 6204 63 90 6204 69 39 6204 69 50 6210 40 00 6210 50 00	Bekleidung, andere als aus Gewirken, ausgenommen Bekleidung der Kategorien 6, 7, 8, 14, 15, 16, 17, 18, 21, 26, 27, 29, 68, 72, 76 und 77

Laufende Nummer	Kategorie	KN-Code	Warenbezeichnung
40.0780 (Fortsetzung)		6211 31 00 6211 32 90 6211 33 90 6211 41 00 6211 42 90 6211 43 90	
40.0830	83 (Tonnen)	6101 10 10 6101 20 10 6101 30 10 6102 10 10 6102 20 10 6102 30 10 6103 31 00 6103 32 00 6103 33 00 ex 6103 39 00 6104 31 00 6104 32 00 6104 33 00 ex 6104 39 00 ex 6112 20 00 6113 00 90 6114 10 00 6114 20 00 6114 30 00	Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Jacken und andere Bekleidung einschließlich Skianzüge, aus Gewirken, ausgenommen Bekleidung der Kategorien 4, 5, 7, 13, 24, 26, 27, 28, 68, 69, 72, 73, 74 und 75
40.0850	85 (Tonnen)	6215 20 00 6215 90 00	Krawatten, Querbinder und Krawattenschals, andere als aus Gewirken, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen
40.0880	88 (Tonnen)	ex 6209 10 00 ex 6209 20 00 ex 6209 30 00 ex 6209 90 00 6217 10 00 6217 90 00	Strümpfe, Socken und Söckchen, nicht gewirkt; anderes Bekleidungszubehör, Teile von Bekleidung oder von Bekleidungszubehör, ausgenommen für Säuglinge, nicht gewirkt
40.0900	90 (Tonnen)	5607 41 00 5607 49 11 5607 49 19 5607 49 90 5607 50 11 5607 50 19 5607 50 30 5607 50 90	Bindfäden, Seile und Taue, auch geflochten, aus synthetischen Spinnstoffen
40.1110	111 (Tonnen)	6306 91 00 6306 99 00	Zeltlagerausrüstungen, aus Geweben, andere als Luftmatratzen und Zelte
40.1120	112 (Tonnen)	6307 20 00 ex 6307 90 99	Andere konfektionierte Waren, aus Geweben, andere als Waren der Kategorien 113 und 114

Laufende Nummer	Kategorie	KN-Code	Warenbezeichnung
40.1130	113 (Tonnen)	6307 10 90	Scheuertücher, Spültücher und Staubtücher, andere als aus Gewirken
42.1360	136	5007 10 00 5007 20 10 5007 20 19 5007 20 21 5007 20 31 5007 20 39 5007 20 41 5007 20 51 5007 20 59 5007 20 61 5007 20 69 5007 20 71 5007 90 10 5007 90 30 5007 90 50 5007 90 90 5803 90 10 ex 5905 00 90 ex 5911 20 00	Gewebe aus Seide
42.1590	159	6204 49 10 6206 10 00 6214 10 00 6215 10 00	Kleider, Blusen und Hemblusen aus Seide, Schappeseide oder Bourretteseide, aus Geweben Schals, Umschlagtücher, Halstücher, Kragenschoner, Kopftücher, Schleier und ähnliche Waren — aus Seide, Schappeseide oder Bourretteseide Kravatten — aus Seide, Schappeseide oder Bourretteseide
42.1610	161	6201 19 00 6201 99 00 6202 19 00 6202 99 00 6203 19 90 6203 29 90 6203 39 90 6203 49 90 6204 19 90 6204 29 90 6204 39 90 6204 49 90 6204 59 90 6204 69 90 6205 90 10 6205 90 90 6206 90 10 6206 90 90 ex 6211 20 00 6211 39 00 6211 49 00 ex 6214 90 90	Kleidung, andere als aus Gewirken, andere als die der Kategorien 1 bis 123 und der Kategorie 159

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. Juli 1994

Für die Kommission
Christiane SCRIVENER
Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 1675/94 DER KOMMISSION

vom 7. Juli 1994

zur Einstellung von Anrechnungen auf für die Zeit vom 1. Januar bis zum 30. Juni 1994 im Rahmen der allgemeinen Präferenzen durch die Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 des Rates für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in Indonesien eröffneten Zolltarifplafonds

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 des Rates vom 20. Dezember 1990 zur Anwendung allgemeiner Zollpräferenzen für Textilwaren mit Ursprung in Entwicklungsländern im Jahr 1991 ⁽¹⁾, verlängert für 1994 durch die Verordnung (EG) Nr. 3668/93 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 12, dritter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach den Artikeln 1 und 10 der Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 wird die Zollaussetzung für die Zeit vom 1. Januar bis zum 30. Juni 1994 im Rahmen von Präferenzzollplafonds bis zur Höhe der in Spalte 7 des Anhangs I für die einzelnen Warenkategorien festgesetzten Beträge gewährt. Nach Artikel 12 dritter Unterabsatz der genannten Verordnung kann die Kommission auch noch nach dem 30. Juni 1994 Maßnahmen zur Einstellung von Anrechnungen auf die eine oder andere Präferenzzollgrenze treffen, wenn diese Plafonds insbesondere infolge von Korrekturen bei in dem Zeitraum tatsächlich durchgeführten Einfuhren überschritten worden sind.

Hinsichtlich der Waren mit Ursprung in Indonesien, deren laufende Nummern und Kategorien in nachfolgender Aufstellung angegeben sind, belieben sich die Plafonds auf der in dieser Aufstellung angegebenen Höhe

Laufende Nummer	Kategorie	Plafond		
		Paar	Stück	Tonnen
40.0010	1			1 130,500
40.0120	12	1 594 500		
40.0130	13		1 009 000	
40.0140	14		23 000	
40.0160	16		49 500	
40.0170	17		40 500	
40.0200	20			116,000
40.0210	21		281 000	
40.0220	22			324,500
40.0230	23			154,000
40.0260	26		197 500	
40.0270	27		130 000	
40.0280	28		54 500	
40.0290	29		62 000	
40.0310	31		337 000	
40.0330	33			121,000
40.0370	37			193,000
40.0390	39			50,500
40.0410	41			375,000
40.0610	61			24,000
40.0670	67			42,500
40.0680	68			45,500
40.0740	74		33 500	
40.0750	75		5 000	
40.0830	83			30,000
40.0860	86		70 000	
40.0910	91			34,500
40.0930	93			14,000
40.1110	111			2,000
42.1251	125A			226,500

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 370 vom 31. 12. 1990, S. 39.⁽²⁾ ABl. Nr. L 338 vom 31. 12. 1993, S. 22.

Am 15. Juni 1994 überschritt die Summe der vorgenommenen Anrechnungen für den Verlauf des Präferenzzeitraums 1. Januar bis 30. Juni 1994 die betreffenden Plafonds.

Es ist angezeigt, eine Maßnahme zur Einstellung von Anrechnungen auf diese Plafonds hinsichtlich der betreffenden KN-Codes, der Kategorien und des Ursprungs zu treffen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Anrechnungen auf die durch die Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 für die folgenden Waren mit Ursprung in Indonesien für die Zeit vom 1. Januar bis zum 30. Juni 1994 eröffneten Zolltarifplafonds sind ab 15. Juli 1994 nicht mehr zugelassen :

Laufende Nummer	Kategorie	KN-Code	Warenbezeichnung
40.0010	1 (Tonnen)	5204 11 00 5204 19 00 5205 5206 ex 5604 90 00	Baumwollgarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf
40.0120	12 (1 000 Paar oder Stück)	6115 12 00 6115 19 10 6115 19 90 6115 20 11 6115 20 90 6115 91 00 6115 92 00 6115 93 10 6115 93 30 6115 93 99 6115 99 00	Strümpfe, Strumpfhosen, Unterziehstrümpfe, Socken, Söckchen, Strumpfschoner und ähnliche Wirkwaren, andere als für Säuglinge, einschließlich Krampfaderstrümpfe, ausgenommen Waren der Kategorie 70
40.0130	13 (1 000 Stück)	6107 11 00 6107 12 00 6107 19 00 6108 21 00 6108 22 00 6108 29 00	Slips und andere Unterhosen für Männer und Knaben; Slips und andere Unterhosen für Frauen und Mädchen, aus Gewirken, Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen
40.0140	14 (1 000 Stück)	6201 11 00 ex 6201 12 10 ex 6201 12 90 ex 6201 13 10 ex 6201 13 90 6210 20 00	Mäntel und Umhänge, für Männer und Knaben, aus Gewerbe, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen (ausgenommen Parkas der Kategorie 21)
40.0160	16 (1 000 Stück)	6203 11 00 6203 12 00 6203 19 10 6203 19 30 6203 21 00 6203 22 80 6203 23 80 6203 29 18 6211 32 31 6211 33 31	Anzüge und Kombinationen, andere als aus Gewirken, für Männer und Knaben, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen, ausgenommen Skianzüge; Trainingsanzüge, gefüttert, mit Außenseite aus ein und demselben Flächenerzeugnis, für Männer und Knaben, aus Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen
40.0170	17 (1 000 Stück)	6203 31 00 6203 32 90 6203 33 90 6203 39 19	Sakkos und Jacken, andere als aus Gewirken, für Männer und Knaben, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen

Laufende Nummer	Kategorie	KN-Code	Warenbezeichnung
40.0200	20 (Tonnen)	6302 21 00 6302 22 90 6302 29 90 6302 31 10 6302 31 90 6302 32 90 6302 39 90	Bettwäsche, andere als aus Gewirken
40.0210	21 (1 000 Stück)	ex 6201 12 10 ex 6201 12 90 ex 6201 13 10 ex 6201 13 90 6201 91 00 6201 92 00 6201 93 00 ex 6202 12 10 ex 6202 12 90 ex 6202 13 10 ex 6202 13 90 6202 91 00 6202 92 00 6202 93 00 6211 32 41 6211 33 41 6211 42 41 6211 43 41	Parkaa, Anoraks, Windjacken und dergleichen, andere als aus Gewirken, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen ; Ober- teile von Trainingsanzügen, gefüttert, andere als solche der Kategorie 16 oder 29, aus Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen.
40.0220	22 (Tonnen)	5508 10 11 5508 10 19 5509 11 00 5509 12 00 5509 21 10 5509 21 90 5509 22 10 5509 22 90 5509 31 10 5509 31 90 5509 32 10 5509 32 90 5509 41 10 5509 41 90 5509 42 10 5509 42 90 5509 51 00 5509 52 10 5509 52 90 5509 53 00 5509 59 00 5509 61 10 5509 61 90 5509 62 00 5509 69 00 5509 91 10 5509 91 90 5509 92 00 5509 99 00	Garne aus synthetischen Spinnfasern, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf
40.0230	23 (Tonnen)	5508 20 10 5510 11 00 5510 12 00 5510 20 00 5510 30 00 5510 90 00	Garne aus künstlichen Spinnfasern, nicht in Aufma- chungen für den Einzelverkauf

Laufende Nummer	Kategorie	KN-Code	Warenbezeichnung
40.0260	26 (1 000 Stück)	6104 41 00 6104 42 00 6104 43 00 6104 44 00 6204 41 00 6204 42 00 6204 43 00 6204 44 00	Kleider für Frauen und Mädchen, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen
40.0270	27 (1 000 Stück)	6104 51 00 6104 52 00 6104 53 00 6104 59 00 6204 51 00 6204 52 00 6204 53 00 6204 59 10	Röcke, einschließlich Hosenröcke, für Frauen und Mädchen
40.0280	28 (1 000 Stück)	6103 41 10 6103 41 90 6103 42 10 6103 42 90 6103 43 10 6103 43 90 6103 49 10 6103 49 91 6104 61 10 6104 61 90 6104 62 10 6104 62 90 6104 63 10 6104 63 90 6104 69 10 6104 69 91	Lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen), Latzhosen und kurze Hosen, andere als Badehosen, aus Gewirken aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen
40.0290	29 (1 000 Stück)	6204 11 00 6204 12 00 6204 13 00 6204 19 10 6204 21 00 6204 22 80 6204 23 80 6204 29 18 6211 42 31 6211 43 31	Kostüme und Kombinationen, andere als aus Gewirken, für Frauen und Mädchen, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen, ausgenommen Skianzüge; Trainingsanzüge, gefüttert, mit Außenseite aus ein und demselben Flächenerzeugnis, für Frauen und Mädchen, aus Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen
40.0310	31 (1 000 Stück)	6212 10 00	Büstenhalter, aus Geweben oder aus Gewirken
40.0330	33 (Tonnen)	5407 20 11 6305 31 91 6305 31 99	Gewebe aus Garnen aus synthetischen Filamenten, aus Streifen oder dergleichen, aus Polyäthylen oder Polypropylen, mit einer Breite von weniger als 3 m; Säcke und Beutel zu Verpackungszwecken, andere als aus Gewirken, aus Streifen oder dergleichen

Laufende Nummer	Kategorie	KN-Code	Warenbezeichnung
40.0370	37 (Tonnen)	5516 11 00 5516 12 00 5516 13 00 5516 14 00 5516 21 00 5516 22 00 5516 23 10 5516 23 90 5516 24 00 5516 31 00 5516 32 00 5516 33 00 5516 34 00 5516 41 00 5516 42 00 5516 43 00 5516 44 00 5516 91 00 5516 92 00 5516 93 00 5516 94 00 5803 90 50 ex 5905 00 70	Gewebe aus künstlichen Spinnfasern
40.0390	39 (Tonnen)	6302 51 10 6302 51 90 6302 53 90 ex 6302 59 00 6302 91 10 6302 91 90 6302 93 90 ex 6302 99 00	Tischwäsche, Wäsche zur Körperpflege und Haushaltswäsche, andere als aus Gewirken, andere als aus Frottiergewebe, aus Baumwolle
40.0410	41 (Tonnen)	5401 10 11 5401 10 19 5402 10 10 5402 10 90 5402 20 00 5402 31 10 5402 31 30 5402 31 90 5402 32 00 5402 33 10 5402 33 90 5402 39 10 5402 39 90 5402 49 10 5402 49 91 5402 49 99 5402 51 10 5402 51 30 5402 51 90 5402 52 10 5402 52 90 5402 59 10 5402 59 90 5402 61 10 5402 61 30 5402 61 90 5402 62 10 5402 62 90 5402 69 10 5402 69 90 ex 5604 20 00 ex 5604 90 00	Garne aus synthetischen Filamenten, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf, andere als nicht texturierte Garne, ungezwirnt, ungedreht, oder Garne mit nicht mehr als 50 Drehungen je Meter

Laufende Nummer	Kategorie	KN-Code	Warenbezeichnung
40.0610	61 (Tonnen)	ex 5806 10 00 5806 20 00 5806 31 10 5806 31 90 5806 32 10 5806 32 90 ex 5806 39 00 ex 5806 40 00	Bänder und schußlose Bänder aus parallelgelegten und geklebten Garnen oder Fasern (bolducs), ausgenommen Etiketten und ähnliche Waren der Kategorie 62 Gummielastische Gewebe (ausgenommen Gewirke)
40.0670	67 (Tonnen)	5807 90 90 6113 00 10 6117 10 00 6117 20 00 6117 80 10 6117 80 90 6117 90 00 6301 20 10 6301 30 10 6301 40 10 6301 90 10 6302 10 10 6302 10 90 6302 40 00 ex 6302 60 00 6303 11 00 6303 12 00 6303 19 00 6304 11 00 6304 91 00 ex 6305 20 00 6305 31 10 ex 6305 39 00 ex 6305 90 00 6307 10 10 6307 90 10	Bekleidung und Bekleidungszubehör, andere als für Säuglinge, aus Wirkwaren; Wäsche aller Art, aus Gewirken; Gardinen; Vorhänge und Innenrollos; Schabracken und Bettvorhänge und andere Waren zur Innenausstattung, aus Gewirken; Decken aus Gewirken; andere Kleidungsstücke und Bekleidungs-zubehör
40.0680	68 (Tonnen)	6111 10 90 6111 20 90 6111 30 90 ex 6111 90 00 ex 6209 10 00 ex 6209 20 00 ex 6209 30 00 ex 6209 90 00	Säuglingskleidung und Bekleidungs-zubehör für Säuglinge, ausgenommen Handschuhe für Säuglinge der Kategorien 10 und 87, und Strümpfe, Socken und Söckchen für Säuglinge, andere als aus Gewirken, der Kategorie 88
40.0740	74 (1 000 Stück)	6104 11 00 6104 12 00 6104 13 00 ex 6104 19 00 6104 21 00 6104 22 00 6104 23 00 ex 6104 29 00	Kostüme und Kombinationen, aus Gewirken, für Frauen und Mädchen, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen, ausgenommen Skianzüge

Laufende Nummer	Kategorie	KN-Code	Warenbezeichnung
40.0750	75 (1 000 Stück)	6103 11 00 6103 12 00 6103 19 00 6103 21 00 6103 22 00 6103 23 00 6103 29 00	Kostüme und Kombinationen, aus Gewirken, für Männer und Knaben, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen, ausgenommen Skianzüge
40.0830	83 (Tonnen)	6101 10 10 6101 20 10 6101 30 10 6102 10 10 6102 20 10 6102 30 10 6103 31 00 6103 32 00 6103 33 00 ex 6103 39 00 6104 31 00 6104 32 00 6104 33 00 ex 6104 39 00 ex 6112 20 00 6113 00 90 6114 10 00 6114 20 00 6114 30 00	Mäntel (einschließlich Kurzärmel), Jacken und andere Bekleidung einschließlich Skianzüge, aus Gewirken, ausgenommen Bekleidung der Kategorien 4, 5, 7, 13, 24, 26, 27, 28, 68, 69, 72, 73, 74 und 75
40.0860	86 (1 000 Stück)	6212 20 00 6212 30 00 6212 90 00	Büstenhalter, Hüftgürtel, Korsette, Hosenträger, Strumpfhalter, Strumpfbänder und ähnliche Waren sowie ihre Teile, auch aus Gewirken
40.0910	91 (Tonnen)	6306 21 00 6306 22 00 6306 29 00	Zelte
40.0930	93 (Tonnen)	ex 6305 20 00 ex 6305 39 00 ex 6305 90 00	Säcke und Beutel zu Verpackungszwecken, aus Spinnstoffen, andere als aus Streifen oder dergleichen, aus Polyäthylen oder Polypropylen
40.1110	111 (Tonnen)	6306 91 00 6306 99 00	Zeltlagerausrüstungen, aus Geweben, andere als Luftmatratzen und Zelten
42.1251	125 A	5402 41 10 5402 41 30 5402 41 90 5402 42 00 5402 43 10 5402 43 90	Synthetische Spinnfäden, andere als die Fäden der Kategorie 41

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. Juli 1994

Für die Kommission
Christiane SCRIVENER
Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 1676/94 DER KOMMISSION

vom 7. Juli 1994

zur Einstellung von Anrechnungen auf die für die Zeit vom 1. Januar bis zum 30. Juni 1994 im Rahmen der allgemeinen Präferenzen durch die Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 des Rates für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in Brasilien, China, Südkorea und Hongkong eröffneten Zolltarifplafonds

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 des Rates vom 20. Dezember 1990 zur Anwendung allgemeiner Zollpräferenzen für Textilwaren mit Ursprung in Entwicklungsländern im Jahr 1991⁽¹⁾, verlängert für 1994 durch die Verordnung (EG) Nr. 3668/93⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 12, dritter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach den Artikeln 1 und 10 der Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 wird die Zollausssetzung für die Zeit vom 1. Januar bis zum 30. Juni 1994 im Rahmen von Präferenzzollplafonds bis zur Höhe der in Spalte 7 des Anhang I für die einzelnen Warenkategorien festgesetzten Beträge gewährt. Nach Artikel 12 dritter Unterabsatz der genannten Verordnung kann die Kommission auch noch nach dem 30. Juni 1994 Maßnahmen zur Einstellung von Anrechnungen auf die eine oder andere Präferenzzollgrenze treffen, wenn diese Plafonds insbesondere infolge von Korrekturen bei in dem Zeitraum tatsächlich durchgeführten Einfuhren überschritten worden sind.

Hinsichtlich der Waren, deren laufende Nummern, Kategorien und Ursprünge in nachfolgender Aufstellung angegeben sind, beliefen sich die Plafonds auf der in dieser Aufstellung angegebenen Höhe. Am 15. Juni 1994 überschritt die Summe der vorgenommenen Anrechnungen für den Verlauf des Präferenzzeitraums 1. Januar bis 30. Juni 1994 die betreffenden Plafonds :

Laufende Nummer	Kategorie	Ursprung	Plafond	
			Stück	Tonnen
40.0180	18	Brasilien	7 000	56,000
40.0580	58	China		28,500
40.0660	66	China		2,000
40.0740	74	China		
40.0770	77	China		5,000
40.0900	90	Hongkong		7,500
40.0970	97	China		2,000
40.1000	100	Südkorea		13,500
42.1420	142	China		28,500
42.1570	157	China		7,500

Es ist angezeigt, eine Maßnahme zur Einstellung von Anrechnungen auf diese Plafonds hinsichtlich der betreffenden laufenden Nummern, Kategorien und Ursprünge zu treffen —

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 370 vom 31. 12. 1990, S. 39.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 338 vom 31. 12. 1993, S. 22.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Anrechnungen auf die durch die Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 für die folgenden Waren mit nachstehend bezeichneten Ursprüngen für die Zeit vom 1. Januar bis zum 30. Juni 1994 eröffneten Zolltarifplafonds sind ab 15. Juli 1994 nicht mehr zugelassen :

Laufende Nummer	Kategorie	KN-Code	Warenbezeichnung	Ursprung
40.0180	18 (Tonnen)	6207 11 00 6207 19 00 6207 21 00 6207 22 00 6207 29 00 6207 91 00 6207 92 00 6207 99 00 6208 11 00 6208 19 10 6208 19 90 6208 21 00 6208 22 00 6208 29 00 6208 91 10 6208 91 19 6208 91 90 6208 92 10 6208 92 90 6208 99 00	Unterhemden, Slips und andere Unterhosen, Nachthemden, Schlafanzüge, Bademäntel und -jacken, Hausmäntel und ähnliche Waren, für Männer und Knaben, andere als aus Gewirken Unterhemden, Unterkleider, Unterrocke, Slips und andere Unterhosen, Nachthemden, Schlafanzüge, Négligés, Bademäntel und -jacken, Hausmäntel und ähnliche Waren, für Frauen und Mädchen, andere als aus Gewirken	Brasilien
40.0580	58 (Tonnen)	5701 10 10 5701 10 91 5701 10 93 5701 10 99 5701 90 10 5701 90 90	Geknüpfte Teppiche, auch konfektioniert	China
40.0660	66 (Tonnen)	6301 10 00 6301 20 91 6301 20 99 6301 30 90 ex 6301 40 90 ex 6301 90 90	Decken, andere als aus Gewirken, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	China
40.0740	74 (1 000 Stück)	6104 11 00 6104 12 00 6104 13 00 ex 6104 19 00 6104 21 00 6104 22 00 6104 23 00 ex 6104 29 00	Kostüme und Kombinationen, aus Gewirken, für Frauen und Mädchen, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen, ausgenommen Skianzüge	China
40.0770	77 (Tonnen)	ex 6211 20 00	Kombinationen und Skianzüge, andere als aus Gewirken	China
40.0900	90 (Tonnen)	5607 41 00 5607 49 11 5607 49 19 5607 49 90 5607 50 11 5607 50 19 5607 50 30 5607 50 90	Bindfäden, Seile und Taue, auch geflochten aus synthetischen Spinnstoffen	Hongkong

Laufende Nummer	Kategorie	KN-Code	Warenbezeichnung	Ursprung
40.0970	97 (Tonnen)	5608 11 11 5608 11 19 5608 11 91 5608 11 99 5608 19 11 5608 19 19 5608 19 31 5608 19 39 5608 19 91 5608 19 99 5608 90 00	Netze, in Stücken oder als Meterware, aus Bindfäden, Seilen oder Tauen, konfektionierte Fischernetze, aus Bindfäden, Seilen oder Tauen	China
40.1000	100 (Tonnen)	5903 10 10 5903 10 90 5903 20 10 5903 20 90 5903 90 10 5903 90 91 5903 90 99	Gewebe, mit Zellulosederivaten oder anderen Kunststoffen getränkt, bestrichen oder überzogen oder mit Lagen aus diesen Stoffen versehen	Südkorea
42.1420	142	ex 5702 39 90 ex 5702 49 90 ex 5702 59 00 ex 5702 99 00 ex 5705 00 90	Teppiche und andere Fußbodenbeläge, aus Spinnstoffen, andere als die aus Kokosfasern, aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Position 5303 oder die der Kategorie 59	China
42.1570	157	6101 90 10 6101 90 90 6102 90 10 6102 90 90 ex 6103 39 00 6103 49 99 ex 6104 19 00 ex 6104 29 00 ex 6104 39 00 6104 49 00 6104 69 99 6105 90 90 6106 90 50 6106 90 90 ex 6107 99 00 6108 99 90 6109 90 90 6110 90 10 ex 6110 90 90 ex 6111 90 00 ex 6112 20 00 6114 90 00	Kleidung, weder gummielastisch noch kautschutiert, andere als die der Kategorien 1 bis 123 und der Kategorie 156	China

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. Juli 1994

Für die Kommission
Christiane SCRIVENER
Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 1677/94 DER KOMMISSION

vom 7. Juli 1994

zur Einstellung von Anrechnungen auf die für die Zeit vom 1. Januar bis zum 30. Juni 1994 im Rahmen der allgemeinen Präferenzen durch die Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 des Rates für bestimmte Textilwaren mit Ursprung im Iran, in Malaysia und Moldau eröffneten Zolltarifplafonds

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 des Rates 20. Dezember 1990 zur Anwendung allgemeiner Zollpräferenzen für Textilwaren mit Ursprung in Entwicklungsländern im Jahr 1991⁽¹⁾, verlängert für 1994 durch die Verordnung (EG) Nr. 3668/93⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 12 dritter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach den Artikeln 1 und 10 der Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 wird die Zollausssetzung für die Zeit vom 1. Januar bis zum 30. Juni 1994 im Rahmen von Präferenzzollplafonds bis zur Höhe der in Spalte 7 des Anhangs I für die einzelnen Warenkategorien festgesetzten Beträge gewährt. Nach Artikel 12 dritter Unterabsatz der genannten Verordnung kann die Kommission auch noch nach dem 30. Juni 1994 Maßnahmen zur Einstellung von Anrechnungen auf die eine oder andere Präferenzzollgrenze treffen, wenn diese Plafonds insbesondere infolge von Korrekturen bei in dem Zeitraum tatsächlich durchgeführten Einfuhren überschritten worden sind.

Hinsichtlich der Waren, deren laufende Nummern, Kategorien und Ursprünge in nachfolgender Aufstellung angegeben sind, beliefen sich die Plafonds auf der in dieser Aufstellung angegebenen Höhe. Am 15. Juni 1994 überschritt die Summe der vorgenommenen Anrechnungen für den Verlauf des Präferenzzeitraums 1. Januar bis 30. Juni 1994 die betreffenden Plafonds :

Laufende Nummer	Kategorie	Ursprung	Plafond		
			Paar	Stück	Tonnen
40.0070	7	Malaysia	1 594 500	486 000	116,000
40.0120	12	Malaysia			
40.0200	20	Moldau			34,500
40.0200	20	Malaysia			116,000
40.0240	24	Malaysia		249 500	
40.0260	26	Malaysia		197 500	
40.0280	28	Malaysia		54 500	
40.0580	58	Iran			141,500
40.0730	73	Malaysia		90 500	

Er ist angezeigt, eine Maßnahme zur Einstellung von Anrechnungen auf diese Plafonds hinsichtlich der betreffenden laufenden Nummern, Kategorien und Ursprünge zu treffen —

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 370 vom 31. 12. 1990, S. 39.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 338 vom 31. 12. 1993, S. 22.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Anrechnungen auf die durch die Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 für die folgenden Waren mit nachstehend bezeichneten Ursprüngen für die Zeit vom 1. Januar bis zum 30. Juni 1994 eröffneten Zolltarifplafonds sind ab 15. Juli 1994 nicht mehr zugelassen :

Laufende Nummer	Kategorie	KN-Code	Warenbezeichnung	Ursprung
40.0070	7 (1 000 Stück)	6106 10 00 6106 20 00 6106 90 10 6206 20 00 6206 30 00 6206 40 00	Blusen und Hemdblusen aus Gewirken und andere als aus Gewirken, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen der künstlichen Spinnstoffen, für Frauen und Mädchen	Malaysia
40.0120	12 (1 000 Paar oder Stück)	6115 12 00 6115 19 10 6115 19 90 6115 20 11 6115 20 90 6115 91 00 6115 92 00 6115 93 10 6115 93 30 6115 93 99 6115 99 00	Strümpfe, Strumpfhosen, Unterziehstrümpfe, Socken, Söckchen, Strumpfschoner und ähnliche Wirkwaren, andere als für Säuglinge, einschließlich Krampfaderstrümpfe, ausgenommen Waren der Kategorie 70	Malaysia
40.0200	20 (Tonnen)	6302 21 00 6302 22 90 6302 29 90 6302 31 10 6302 31 90 6302 32 90 6302 39 90	Bettwäsche, andere als aus Gewirken	Moldau Malaysia
40.0240	24 (1 000 Stück)	6107 21 00 6107 22 00 6107 29 00 6107 91 6107 92 00 ex 6107 99 00 6108 31 10 6108 31 90 6108 32 11 6108 32 19 6108 32 90 6108 39 00 6108 91 6108 92 00 6108 99 10	Nachthemden, Schlafanzüge, Bademäntel und -jacken, Hausmäntel und ähnliche Waren für Männer und Knaben, aus Gewirken Nachthemden, Schlafanzüge, Négligés, Bademäntel und -jacken, Hausmäntel und ähnliche Waren für Frauen und Mädchen, aus Gewirken	Malaysia

Laufende Nummer	Kategorie	KN-Code	Warenbezeichnung	Ursprung
40.0260	26 (1 000 Stück)	6104 41 00 6104 42 00 6104 43 00 6104 44 00 6204 41 00 6204 42 00 6204 43 00 6204 44 00	Kleider für Frauen und Mädchen, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	Malaysia
40.0280	28 (1 000 Stück)	6103 41 10 6103 41 90 6103 42 10 6103 42 90 6103 43 10 6103 43 90 6103 49 10 6103 49 91 6104 61 10 6104 61 90 6104 62 10 6104 62 90 6104 63 10 6104 63 90 6104 69 10 6104 69 91	Lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen, andere als Badehosen aus Gewirken aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	Malaysia
40.0580	58 (Tonnen)	5701 10 10 5701 10 91 5701 10 93 5701 10 99 5701 90 10 5701 90 90	Geknüpftete Teppiche, auch konfektioniert	Iran
40.0730	73 (1 000 Stück)	6112 11 00 6112 12 00 6112 19 00	Kostüme und Kombinationen, aus Gewirken, für Frauen und Mädchen, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	Malaysia

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. Juli 1994

Für die Kommission
Christiane SCRIVENER
Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 1678/94 DER KOMMISSION

vom 8. Juli 1994

zur Einstellung des Kabeljaufangs durch Schiffe unter belgischer Flagge

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 des Rates
vom 12. Oktober 1993 zur Einführung einer Kontrollre-
gelung für die gemeinsame Fischereipolitik ⁽¹⁾, insbeson-
dere auf Artikel 21 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EG) Nr. 3676/93 des Rates vom 21.
Dezember 1993 zur Festlegung der zulässigen Gesamt-
fangmengen und entsprechender Fangbedingungen für
bestimmte Fischbestände oder Bestandsgruppe für
1994 ⁽²⁾, sieht für 1994 Quoten für Schollen vor.

Zur Einhaltung der Bestimmungen bezüglich der
mengenmäßigen Beschränkungen der Fänge eines
Bestandes, der einer Quote unterliegt, ist es notwendig,
daß die Kommission den Zeitpunkt festsetzt, an dem
aufgrund der Fänge durch Schiffe unter der Flagge eines
Mitgliedstaates, die diesem zugeteilte Menge als ausge-
schöpft gilt.

Nach den der Kommission mitgeteilten Angaben haben
die Kabeljaufänge in den Gewässern des ICES-Bereiches
III a Skagerrak durch Schiffe, die die belgische Flagge
führen oder in Belgien registriert sind, die für 1994 zuge-

teilte Quote erreicht. Belgien hat die Fischerei dieses
Bestandes mit Wirkung vom 29. Juni 1994 verboten.
Dieses Datum ist daher zugrunde zu legen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Aufgrund der Kabeljaufänge in den Gewässern des ICES-
Bereiches III a Skagerrak durch Schiffe, die die belgische
Flagge führen oder in Belgien registriert sind, gilt die
Belgien für 1994 zugeteilte Quote als ausgeschöpft.

Der Kabeljaufang in den Gewässern des ICES-Bereiches
III a Skagerrak durch Schiffe, die die belgische Flagge
führen oder in Belgien registriert sind, sowie die Aufbe-
wahrung an Bord, das Umladen und Anladen solcher
Bestände, die durch diese Schiffe in diesen Gewässern
nach dem Tag der Anwendung dieser Verordnung
gefangen wurden, sind verboten.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentli-
chung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*
in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 29. Juni 1994.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Juli 1994

Für die Kommission

Yannis PALEOKRASSAS

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 261 vom 20. 10. 1993, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 341 vom 31. 12. 1993, S. 1.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1679/94 DER KOMMISSION

vom 8. Juli 1994

zur Einstellung des Schollenfangs durch Schiffe unter belgischer Flagge

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 des Rates
vom 12. Oktober 1993 zur Einführung einer Kontrollre-
gelung für die gemeinsame Fischereipolitik⁽¹⁾, insbeson-
dere auf Artikel 21 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EG) Nr. 3676/93 des Rates vom 21.
Dezember 1993 zur Festlegung der zulässigen Gesamt-
fangmengen und entsprechender Fangbedingungen für
bestimmte Fischbestände oder Bestandsgruppe für
1994⁽²⁾, sieht für 1994 Quoten für Schollen vor.

Zur Einhaltung der Bestimmungen bezüglich der
mengenmäßigen Beschränkungen der Fänge eines
Bestandes, der einer Quote unterliegt, ist es notwendig,
daß die Kommission den Zeitpunkt festsetzt, an dem
aufgrund der Fänge durch Schiffe unter der Flagge eines
Mitgliedstaates, die diesem zugeteilte Menge als ausge-
schöpft gilt.

Nach den der Kommission mitgeteilten Angaben haben
die Schollenfänge in den Gewässern des ICES-Bereiches
III a Skagerrak durch Schiffe, die die belgische Flagge
führen oder in Belgien registriert sind, die für 1994 zuge-

teilte Quote erreicht. Belgien hat die Fischerei dieses
Bestandes mit Wirkung vom 29. Juni 1994 verboten.
Dieses Datum ist daher zugrunde zu legen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Aufgrund der Schollenfänge in den Gewässern des ICES-
Bereiches III a Skagerrak durch Schiffe, die die belgische
Flagge führen oder in Belgien registriert sind, gilt die
Belgien für 1994 zugeteilte Quote als ausgeschöpft.

Der Schollenfang in den Gewässern des ICES-Bereiches
III a Skagerrak durch Schiffe, die die belgische Flagge
führen oder in Belgien registriert sind, sowie die Aufbe-
wahrung an Bord, das Umladen und Anladen solcher
Bestände, die durch diese Schiffe in diesen Gewässern
nach dem Tag der Anwendung dieser Verordnung
gefangen wurden, sind verboten.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentli-
chung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*
in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 29. Juni 1994.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Juli 1994

Für die Kommission

Yannis PALEOKRASSAS

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 261 vom 20. 10. 1993, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 341 vom 31. 12. 1993, S. 1.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1680/94 DER KOMMISSION

vom 8. Juli 1994

zur Einstellung des Fangs „anderer Arten“ durch Schiffe unter belgischer Flagge

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 des Rates
vom 12. Oktober 1993 zur Einführung einer Kontrollre-
gelung für die gemeinsame Fischereipolitik⁽¹⁾, insbeson-
dere auf Artikel 21 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EG) Nr. 3692/93 des Rates vom 21.
Dezember 1993 zur Aufteilung bestimmter Fangquoten
für in der ausschließlichen Wirtschaftszone Norwegens
und in der Fischereizone um Jan Mayen fischende
Fischereifahrzeuge auf die Mitgliedstaaten (1994)⁽²⁾, sieht
für 1994 Quoten für „andere Arten“ vor.

Zur Einhaltung der Bestimmungen bezüglich der
mengenmäßigen Beschränkungen der Fänge eines
Bestandes, der einer Quote unterliegt, ist es notwendig,
daß die Kommission den Zeitpunkt festsetzt, an dem
aufgrund der Fänge durch Schiffe unter der Flagge eines
Mitgliedstaates die diesem zugeteilte Menge als ausge-
schöpft gilt.

Nach den der Kommission mitgeteilten Angaben haben
die Fänge „anderer Arten“ in den Gewässern des ICES-
Bereiches IV (norwegische Gewässer südlich von 62°00'
Nord) durch Schiffe, die die belgische Flagge führen oder
in Belgien registriert sind, die für 1994 zugeteilte Quote

erreicht. Belgien hat die Fischerei dieses Bestandes mit
Wirkung vom 29. Juni 1994 verboten. Dieses Datum ist
daher zugrunde zu legen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Aufgrund der Fänge „anderer Arten“ in den Gewässern
des ICES-Bereiches IV (norwegische Gewässer südlich
von 62°00' Nord) durch Schiffe, die die belgische Flagge
führen oder in Belgien registriert sind, gilt die Belgien für
1994 zugeteilte Quote als ausgeschöpft.

Der Fang „anderer Arten“ in den Gewässern des ICES-
Bereiches IV (norwegische Gewässer südlich von 62°00'
Nord) durch Schiffe, die die belgische Flagge führen oder
in Belgien registriert sind, sowie die Aufbewahrung an
Bord, das Umladen und Anladen solcher Bestände, die
durch diese Schiffe in diesen Gewässern nach dem Tag
der Anwendung dieser Verordnung gefangen wurden, sind
verboten.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentli-
chung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*
in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 29. Juni 1994.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Juli 1994

Für die Kommission

Yannis PALEOKRASSAS

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 261 vom 20. 10. 1993, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 341 vom 31. 12. 1993, S. 104.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1681/94 DER KOMMISSION

vom 11. Juli 1994

betreffend Unregelmäßigkeiten und die Wiedereinziehung zu Unrecht gezahlter Beträge im Rahmen der Finanzierung der Strukturpolitiken sowie die Einrichtung eines einschlägigen Informationssystems

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich der Koordinierung der Interventionen der verschiedenen Strukturfonds einerseits und zwischen diesen und den Interventionen der Europäischen Investitionsbank und der sonstigen vorhandenen Finanzinstrumente andererseits⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2082/93⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 23 Absatz 1 Unterabsatz 4,

nach Anhörung des Beratenden Ausschusses für die Entwicklung und Umstellung der Regionen und des Ausschusses gemäß Artikel 124 des Vertrages,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 23 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 regelt das Vorgehen der Gemeinschaft gegen Unregelmäßigkeiten und die Wiedereinziehung infolge eines Mißbrauchs oder einer Fahrlässigkeit abgeflossener Beträge auf dem Gebiet der Strukturfonds.

Gemäß Artikel 9 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 792/93 des Rates vom 30. März 1993 über die Einrichtung eines Kohäsions-Finanzinstruments⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 566/94⁽⁴⁾, gilt für die Durchführung dieser Verordnung Artikel 23 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 mutatis mutandis ; somit ist die vorliegende Verordnung auch auf das Kohäsions-Finanzinstrument anwendbar.

Die Bestimmungen der vorliegenden Verordnung sollten auf sämtliche in den Verordnungen (EWG) Nr. 4254/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 in bezug auf den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung⁽⁵⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2083/93⁽⁶⁾, (EWG) Nr. 4255/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durch-

führung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 in bezug auf den Europäischen Sozialfonds⁽⁷⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2084/93⁽⁸⁾, (EWG) Nr. 4256/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich des EAGFL, Abteilung Ausrichtung⁽⁹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2085/93⁽¹⁰⁾, (EWG) Nr. 2080/93 des Rates vom 20. Juli 1993 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich des Finanzinstruments für die Ausrichtung der Fischerei⁽¹¹⁾ und in der Verordnung (EWG) Nr. 792/93 vorgesehenen finanziellen Intervention anwendbar sein.

Diese Verordnung betrifft nur bestimmte Aspekte der Verpflichtungen, die den Mitgliedstaaten aus Artikel 23 Absatz 1 Unterabsätze 1 und 2 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 entstehen ; sie läßt daher die anderen Verpflichtungen aus Artikel 23 unberührt.

Zwecks besserer Information der Gemeinschaft über die Vorschriften der Mitgliedstaaten zur Bekämpfung von Unregelmäßigkeiten ist festzulegen, welche einzelstaatliche Vorschriften der Kommission mitzuteilen sind.

Damit die Natur und die finanziellen Auswirkungen der Unregelmäßigkeiten festgestellt und die zu Unrecht gezahlten Beträge wiedereingezogen werden können, ist vorzusehen, daß der Kommission die aufgedeckten Fälle von Unregelmäßigkeiten vierteljährlich mitgeteilt werden. Die Mitteilungen sind durch Angaben über den Ablauf der Gerichts- und Verwaltungsverfahren zu ergänzen.

Die Kommission sollte systematisch über Gerichts- oder Verwaltungsverfahren zur Bestrafung von Personen, die Unregelmäßigkeiten begangen haben, unterrichtet werden. Ebenfalls angezeigt ist eine systematische Unterrichtung über die Maßnahmen der Mitgliedstaaten zum Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft.

Für die Fälle, in denen infolge einer Unregelmäßigkeit abgeflossene Beträge nicht wiedereingezogen werden können, sind die für die Kommission und die Mitgliedstaaten zur Anwendung kommenden Verfahren festzulegen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 374 vom 31. 12. 1988, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 193 vom 31. 7. 1993, S. 20.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 79 vom 1. 4. 1993, S. 74.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 72 vom 16. 3. 1994, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 374 vom 31. 12. 1988, S. 15.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 193 vom 31. 7. 1993, S. 34.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 374 vom 31. 12. 1988, S. 21.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 193 vom 31. 7. 1993, S. 39.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 374 vom 31. 12. 1988, S. 25.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 193 vom 31. 7. 1993, S. 44.

⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 193 vom 31. 7. 1993, S. 1.

Es ist festzulegen, ab welchen Betrag die Unregelmäßigkeiten automatisch der Kommission mitzuteilen sind.

Die innerstaatlichen Vorschriften über das Strafverfahren und die gegenseitige Rechtshilfe der Mitgliedstaaten in Strafsachen werden durch diese Verordnung nicht berührt.

Es ist angebracht eine Beteiligung der Gemeinschaft an den Gerichts- und den damit direkt in Verbindung stehenden Prozeßkosten vorzusehen; um Unregelmäßigkeiten zu verhindern, ist es angezeigt, — unter Beachtung der Regeln zur Wahrung der Vertraulichkeit — die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission zu verstärken.

Diese Verordnung ist auch auf die Fälle anwendbar, in denen ein im Rahmen der Strukturfonds oder eines Finanzinstruments mit strukturpolitischer Zielsetzung fälliger Betrag aufgrund einer Unregelmäßigkeit nicht ausbezahlt wurde.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für die Agrarstrukturen und die ländliche Entwicklung und des Ständigen Strukturausschusses für die Fischereiwirtschaft —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Unbeschadet der Verpflichtungen, die unmittelbar aus der Anwendung des Artikels 23 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 folgen, betrifft diese Verordnung alle finanziellen Interventionen, die in den folgenden Verordnungen vorgesehen sind: Verordnung (EWG) Nr. 4254/88, (EWG) Nr. 4255/88, (EWG) Nr. 4256/88, (EWG) Nr. 2080/93 und (EWG) Nr. 792/93.

Wird eine Maßnahme von beiden Abteilungen des EAGFL finanziert, erfolgt die Mitteilung der mit dieser Finanzierung zusammenhängenden Unregelmäßigkeiten nach den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 595/91 des Rates⁽¹⁾. In die Mitteilungen nach der vorliegenden Verordnung wird ein entsprechender Hinweis aufgenommen.

Die Anwendung der innerstaatlichen Vorschriften über das Strafverfahren und die gegenseitige Rechtshilfe der Mitgliedstaaten in Strafsachen wird durch diese Verordnung nicht berührt.

Artikel 2

(1) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission binnen drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung folgendes mit:

- die Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Durchführung der Maßnahmen nach Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 und
- das Verzeichnis der mit der Durchführung dieser Maßnahmen betrauten Dienststellen und Einrichtungen, die wichtigsten Bestimmungen über Funktion und Arbeitsweise dieser Dienststellen und Einrichtungen und der Verfahren, die diese anzuwenden haben.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission unverzüglich die Änderungen mit, die die gemäß Absatz 1 übermittelten Angaben betreffen.

(3) Die Kommission prüft die Mitteilungen der Mitgliedstaaten und unterrichtet sie über die Schlußfolgerungen, die sie daraus zu ziehen gedenkt. Sie unterhält die zur Durchführung dieses Artikels erforderlichen Kontakte mit den Mitgliedstaaten.

Artikel 3

(1) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission binnen zwei Monaten nach Ablauf eines jeden Vierteljahres eine Aufstellung über die Unregelmäßigkeiten, die Gegenstand einer ersten amtlichen oder gerichtlichen Feststellung gewesen sind.

Zu diesem Zweck teilen sie, soweit möglich, im einzelnen folgendes mit:

- um welchen/welche Strukturfonds, bzw. um welches Finanzinstrument, welches Ziel, welches Gemeinschaftliche Förderkonzept es sich handelt sowie genaue Angaben über die Interventionsform oder die betreffende Maßnahme;
- gegen welche Vorschrift verstoßen wurde;
- Art und Höhe der Ausgaben; falls keine Zahlung erfolgt ist, die Beträge, die zu Unrecht gezahlt worden wären, wenn die Unregelmäßigkeiten nicht festgestellt worden wäre, mit Ausnahme von Irrtümern oder Versäumnissen der Wirtschaftsbeteiligten, die vor der Zahlung aufgedeckt wurden und keinen Anlaß zu einer administrativen oder gerichtlichen Strafmaßnahme geben;
- Gesamtbetrag und seine Aufteilung auf die verschiedenen Finanzierungsquellen;
- in welchem Zeitraum oder zu welchem Zeitpunkt die Unregelmäßigkeit begangen wurde;
- welche Praktiken beim Begehen der Unregelmäßigkeit angewandt wurden;
- wie die Unregelmäßigkeit aufgedeckt wurde;
- welche Dienststellen oder Einrichtungen der Mitgliedstaaten die Unregelmäßigkeiten festgestellt haben;
- welche finanziellen Auswirkungen sich ergeben, ob die Zahlungen unterbrochen werden und welche Möglichkeiten für die Wiedereinziehung bestehen;
- zu welchem Zeitpunkt und aus welcher Quelle die erste Angabe übermittelt wurde, die die Unregelmäßigkeit vermuten ließ;
- zu welchem Zeitpunkt die Unregelmäßigkeit festgestellt wurde;
- welche Mitgliedstaaten und Drittländer gegebenenfalls betroffen sind;

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 67 vom 14. 3. 1991, S. 11.

— welche natürlichen und juristischen Personen beteiligt sind, es sei denn, die entsprechende Angabe ist wegen der Art der betreffenden Unregelmäßigkeit nicht sachdienlich.

(2) Liegen einige der Angaben, gemäß Absatz 1 insbesondere Angaben über die beim Begehen der Unregelmäßigkeit angewandten Praktiken sowie über die Art und Weise, in der die Unregelmäßigkeit aufgedeckt wurde, nicht vor, so ergänzen die Mitgliedstaaten diese Angaben, soweit möglich, bei der Übermittlung der späteren Vierteljahresberichte an die Kommission.

(3) Besteht nach den einzelstaatlichen Vorschriften Geheimhaltungspflicht bei der Voruntersuchung, so unterliegt die Übermittlung der Angaben einer Genehmigung durch das zuständige Organ der Rechtspflege.

Artikel 4

Jeder Mitgliedstaat teilt der Kommission und gegebenenfalls den anderen in Betracht kommenden Mitgliedstaaten unverzüglich die festgestellten oder vermuteten Unregelmäßigkeiten mit, bei denen zu befürchten ist, daß sie

- sehr schnell Auswirkungen außerhalb seines Hoheitsgebiets haben können und/oder
- eine neue Form von Unregelmäßigkeiten erkennen lassen.

Artikel 5

(1) Die Mitgliedstaaten setzen die Kommission binnen zwei Monaten nach Ablauf eines jeden Vierteljahres — und unter Bezugnahme auf alle früheren Mitteilungen nach Artikel 3 — über die Verfahren, die infolge der mitgeteilten Unregelmäßigkeiten eingeleitet wurden, sowie über bedeutendere Änderungen dieser Verfahren in Kenntnis, insbesondere über :

- die Höhe der erfolgten oder erwarteten Wiedereinziehungen,
- die von den Mitgliedstaaten getroffenen Sicherungsmaßnahmen zur Gewährleistung der Wiedereinziehung zu Unrecht gezahlter Beträge,
- die Gerichts- und Verwaltungsverfahren, die zur Wiedereinziehung der zu Unrecht gezahlten Beträge eingeleitet wurden, sowie über etwaige Strafmaßnahmen,
- die Gründe für die etwaige Einstellung der Wiedereinziehungsverfahren; die Kommission wird, soweit möglich, hiervon unterrichtet, bevor eine Entscheidung getroffen wird,
- die etwaige Einstellung der Strafverfahren.

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission die Verwaltungs- oder Gerichtsentscheidungen oder die wesentlichen Punkte dieser Entscheidungen über den Abschluß dieser Verfahren.

(2) Kann nach Auffassung eines Mitgliedstaats die vollständige Wiedereinziehung eines Betrages nicht vorgenommen oder nicht erwartet werden, so teilt er der Kommission in einer besonderen Mitteilung den nicht wiedereingezogenen Betrag und die Gründe mit, aus denen nach seiner Auffassung dieser Betrag zu Lasten der Gemeinschaft oder des Mitgliedstaats geht. Diese Mitteilungen müssen hinreichend detailliert sein, damit die Kommission nach Abstimmung mit den Behörden des

betroffenen Mitgliedstaats so schnell wie möglich eine Entscheidung über die Anlastung der finanziellen Auswirkungen im Sinn von Artikel 23 Absatz 1 dritter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 treffen kann.

(3) In dem in Absatz 2 vorgesehenen Fall kann die Kommission den betreffenden Mitgliedstaat ausdrücklich auffordern, das Wiedereinziehungsverfahren fortzusetzen.

Artikel 6

Auch für den Fall, daß während eines Bezugszeitraums keine Unregelmäßigkeiten mitzuteilen sind, informieren die Mitgliedstaaten die Kommission innerhalb der in Artikel 3 Absatz 1 vorgesehenen Frist.

Artikel 7

Wenn die zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats auf ausdrückliches Verlangen der Kommission die Einleitung oder die Fortführung eines Gerichtsverfahrens zur Wiedereinziehung zu Unrecht gezahlter Beträge beschließen, kann die Kommission sich verpflichten, dem Mitgliedstaat die Gerichts- und Prozeßkosten auf Vorlage der betreffenden Belege vollständig oder teilweise zu erstatten, und zwar auch dann, wenn das Verfahren keinen Erfolg hat.

Artikel 8

(1) Die Kommission unterhält geeignete Kontakte mit den betreffenden Mitgliedstaaten, um die erteilten Auskünfte über die Unregelmäßigkeiten im Sinne von Artikel 3 sowie über die Verfahren nach Artikel 5 und insbesondere über die Möglichkeiten der Wiedereinziehung zu ergänzen.

(2) Unbeschadet der Kontakte gemäß Absatz 1 unterrichtet die Kommission die Mitgliedstaaten, wenn die Art der Unregelmäßigkeiten vermuten läßt, daß gleiche oder ähnliche Praktiken auch in anderen Mitgliedstaaten bestehen.

(3) Die Kommission veranstaltet auf Gemeinschaftsebene Informationstagen für die Vertreter der interessierten Mitgliedstaaten, um mit ihnen die Auskünfte nach den Artikeln 3, 4 und 5 sowie nach Absatz 1 zu prüfen und insbesondere zu untersuchen, welche Lehren daraus in bezug auf die Unregelmäßigkeiten, die Vorbeugemaßnahmen und die Verfolgung solcher Unregelmäßigkeiten zu ziehen sind.

(4) Sollten sich bei der Anwendung geltender Bestimmungen Lücken herausstellen, die sich zum Nachteil der Gemeinschaft auswirken, so konsultieren die Mitgliedstaaten und die Kommission einander auf Antrag eines Mitgliedstaats oder der Kommission, um diese Lücken zu schließen.

Artikel 9

Die Kommission informiert regelmäßig die Mitgliedstaaten im Rahmen des Beratenden Ausschusses für die Koordinierung im Bereich der Betrugsbekämpfung über die finanzielle Größenordnung der aufgedeckten Unregelmäßigkeiten und über die verschiedenen nach Zahl und Art unterteilten Kategorien von Unregelmäßigkeiten. Die in den Artikeln 27, 28 und 29 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 angeführten Ausschüsse werden ebenfalls informiert.

Artikel 10

(1) Die Mitgliedstaaten und die Kommission treffen alle erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen, um die vertrauliche Behandlung der zwischen ihnen ausgetauschten Informationen zu gewährleisten.

(2) Die Angaben nach dieser Verordnung dürfen insbesondere nur Personen mitgeteilt werden, die in den Mitgliedstaaten oder innerhalb der Gemeinschaftsorgane aufgrund ihrer Aufgaben davon Kenntnis erhalten müssen, es sei denn, der Mitgliedstaat, der sie übermittelt hat, hat der Mitteilung an andere Personen ausdrücklich zugestimmt.

(3) Die Namen natürlicher oder juristischer Personen dürfen einem anderen Mitgliedstaat oder einem anderen Organ der Gemeinschaft nur dann mitgeteilt werden, wenn diese Mitteilung zur Vorbeugung oder Verfolgung von Unregelmäßigkeiten oder zur Feststellung vermuteter Unregelmäßigkeiten erforderlich ist.

(4) Die in welcher Form auch immer aufgrund dieser Verordnung übermittelten oder erhaltenen Angaben fallen unter das Berufsgeheimnis und genießen den Schutz, der für ähnliche Informationen nach den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, der diese Angaben erhalten hat, und nach den entsprechenden für die Gemeinschaftsorgane geltenden Bestimmungen gewährt wird.

Ferner dürfen diese Angaben nicht zu anderen als den in dieser Verordnung vorgesehenen Zwecken verwendet werden, es sei denn, daß die übermittelnden Behörden hierzu ausdrücklich ihre Zustimmung erteilt haben und daß die Bestimmungen in dem Mitgliedstaat der Behörde, welche die Angaben erhalten hat, einer solchen Übermittlung oder Verwendung nicht entgegen stehen.

(5) Die Absätze 1 bis 4 stehen der Verwendung der aufgrund dieser Verordnung erhaltenen Auskünfte bei Gerichts- oder Vermittlungsverfahren nicht entgegen, die in der Folge wegen Nichtbeachtung der Gemeinschaftsregelung betreffend die Strukturfonds und die Finanzierungsinstrumente mit strukturpolitischer Zielrichtung eingeleitet werden. Die zuständige Behörde des Mitglied-

staats, der diese Auskünfte erteilt hat, wird von einer derartigen Verwendung unverzüglich unterrichtet.

(6) Teilt ein Mitgliedstaat der Kommission mit, daß sich bei weiteren Ermittlungen herausgestellt hat, daß eine natürlich oder juristische Person, deren Name der Kommission gemäß dieser Verordnung mitgeteilt wurde, nicht an einer Unregelmäßigkeit beteiligt war, so unterrichtet die Kommission unverzüglich diejenigen, denen sie den Namen gemäß dieser Verordnung mitgeteilt hat. Diese Person wird nicht mehr aufgrund der ersten Mitteilung als eine Person behandelt, die an der betreffenden Unregelmäßigkeit beteiligt ist.

Artikel 11

Im Falle einer gemeinsamen Finanzierung durch einen Strukturfonds oder ein Finanzierungsinstrument mit strukturpolitischer Zielrichtung und einen Mitgliedstaat werden die wiedereingezogenen Beträge nach Maßgabe ihrer jeweiligen Ausgabe auf die Gemeinschaft und den Mitgliedstaat aufgeteilt.

Artikel 12

(1) In den Fällen in denen die Unregelmäßigkeiten sich auf Beträge von weniger als 4 000 ECU zu Lasten des Gemeinschaftshaushalts beziehen, übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission die nach den Artikeln 3 und 5 vorgesehenen Angaben nur auf deren ausdrücklichen Antrag.

(2) Die Umrechnung des in Absatz 1 genannten Betrags in Landeswährung erfolgt anhand der Kurse, die im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, veröffentlicht werden und am ersten Arbeitstag des Jahres gelten, in dessen Verlauf die Angaben über die Unregelmäßigkeiten übermittelt werden.

Artikel 13

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Der Zeitraum zwischen dem Tag des Inkrafttretens und dem Ende des laufenden Vierteljahres gilt als Vierteljahr im Sinne der Artikel 3 und 5.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. Juli 1994

Für die Kommission

Peter SCHMIDHUBER

Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 1682/94 DER KOMMISSION

vom 11. Juli 1994

über die Meldungen der vom Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung, finanzierten Ausgaben im Rahmen gemeinsamer Maßnahmen nach den Verordnungen (EWG) Nr. 2328/91, (EWG) Nr. 1035/72, (EWG) Nr. 1360/78, (EWG) Nr. 389/82, (EWG) Nr. 1696/71 des Rates und den Richtlinien 72/159/EWG und 72/160/EWG des Rates

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

Artikel 1

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2328/91 des Rates vom 15. Juli 1991 zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3669/93⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 33 Absatz 2,

(1) Soweit die Durchführung der gemeinsamen Maßnahmen nach Artikel 31 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2328/91 auf der Grundlage einer nur diese Maßnahmen betreffenden Zuschußentscheidung erfolgt, sind die Ausgabenmeldungen im Sinne von Artikel 33 Absatz 1 der Verordnung mittels der Aufstellung nach Anhang I vorzulegen.

in Erwägung nachstehender Gründe:

(2) Soweit in den Regionen nach Ziel 1 von Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 die Durchführung auf der Grundlage einer Zuschußentscheidung erfolgt, die auch andere Maßnahmen betrifft, werden die diesbezüglichen Ausgaben in die Ausgabenmeldungen zu der betreffenden Zuschußentscheidung aufgenommen. Zur Auszahlung des Restbetrags bzw. zur Erstattung im Rahmen eines EAGFL-Zuschusses für gemeinsame Maßnahmen in Regionen nach Ziel 1 ist jedoch die Aufstellung nach Anhang II vorzulegen.

Nach Artikel 31 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2328/91 werden von den Mitgliedstaaten jährliche Ausgabenansätze und Zuschußanträge für die dort genannten Verordnungen und Richtlinien unterbreitet.

Nach Artikel 31 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2328/91 ist bei den Ausgabensätzen für nicht unter Ziel 1 von Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 des Rates⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2081/93⁽⁴⁾, fallende Regionen zwischen den Gebieten gemäß Ziel 5b) des genannten Artikels und den übrigen Gebieten zu unterscheiden.

(3) Zur Anzahlung des Restbetrags bzw. zur Erstattung werde die Aufstellungen nach Anhang I und II ergänzt durch die Vorlage der entsprechenden Formblätter aus den Verordnungen und Entscheidungen der Kommission zur verwaltungsmäßigen und finanziellen Durchführung der gemeinsamen Maßnahmen, d. h. zu den Verordnungen bzw. Richtlinien des Rates:

Nach Artikel 31 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2328/91 werden die Ausgabenansätze für die unter Ziel 1 fallenden Regionen in die Vorlagen zur Programmplanung gemäß Artikel 8 Absatz 7 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 und Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 des Rates⁽⁵⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2082/93⁽⁶⁾, aufgenommen.

— Verordnung (EWG) Nr. 2328/91: Entscheidung 92/522/EWG⁽⁷⁾,

Nach Artikel 33 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2328/91 werden die Zuschüsse unter den dort genannten Voraussetzungen gemäß Artikel 21 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 ausbezahlt.

— Verordnung (EWG) Nr. 1035/72: Verordnung (EWG) Nr. 2589/85⁽⁸⁾ und Entscheidung 91/229/EWG⁽⁹⁾,

Nach Artikel 33 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2328/91 können die Zuschüsse auch in Form der Ausgabenerstattung gezahlt werden.

— Verordnung (EWG) Nr. 1360/78: Entscheidung 81/524/EWG⁽¹⁰⁾,

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für Agrarstrukturen und ländliche Entwicklung —

— Verordnung (EWG) Nr. 389/82: Entscheidung 83/465/EWG⁽¹¹⁾,

— Verordnung (EWG) Nr. 1696/71: Verordnung (EWG) Nr. 1084/79⁽¹²⁾,

— Richtlinien 72/159/EWG und 72/160/EWG: Entscheidung 74/581/EWG⁽¹³⁾.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 218 vom 6. 8. 1991, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 338 vom 31. 12. 1993, S. 26.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 185 vom 15. 7. 1988, S. 9.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 193 vom 31. 7. 1993, S. 5.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 374 vom 31. 12. 1988, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 193 vom 31. 7. 1993, S. 20.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 329 vom 16. 11. 1992, S. 1.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 247 vom 14. 9. 1985, S. 6.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 100 vom 20. 4. 1991, S. 35.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 196 vom 18. 7. 1981, S. 6.

⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 255 vom 15. 9. 1983, S. 17.

⁽¹²⁾ ABl. Nr. L 135 vom 16. 6. 1979, S. 57.

⁽¹³⁾ ABl. Nr. L 320 vom 29. 11. 1974, S. 1.

Artikel 2

Mit ihrem ersten Antrag auf Zahlung des Restbetrags oder Ausgabenerstattung übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission eine Beschreibung ihres Verwaltungs- und Kontrollsystems zur wirksamen Durchführung der Maßnahmen entsprechend Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88.

Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 müssen für das jeweilige Kalenderjahr mit den Angaben in den Ausgabenmeldungen nach Anhang I und II übereinstimmen.

Artikel 3

Die Angaben in dem Bericht über die Durchführung der gemeinsamen Maßnahmen nach Artikel 25 Absatz 4 der

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. Juli 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

ERKLÄRUNG
JEDEM ANTRAG AUF VORSCHUSS RESTZAHLUNG ODER ERSTATTUNG BEIZUFÜGEN

HIERMIT WIRD BESTÄTIGT :

- a) Die gemeldeten zuschußfähigen Ausgaben erfolgten in Übereinstimmung mit den einschlägigen Verordnungen und Richtlinien.
- b) Es handelt sich um tatsächliche, ordnungsmäßig getätigte Ausgaben im Rahmen von Beihilfen, die nach dem Inkrafttreten der betreffenden Verordnungen bzw. Richtlinien bewilligt wurden.
- c) Den Endempfängern wurde der fällige Zuschußbetrag in voller Höhe ohne Abzug oder Einbehalt ausbezahlt.
- d) Zu Unrecht gezahlte, wieder eingezogene Summen wurden von den gemeldeten Ausgaben abgezogen. Über etwaige Unregelmäßigkeiten wurde die Kommission gemäß Verordnung (EG) Nr. 1681/94 der Kommission (1) über Unregelmäßigkeiten und die Wiedereinziehung zu Unrecht gezahlter Summen im Rahmen der Finanzierung der Strukturpolitik und über den Aufbau eines entsprechenden Informationssystem unterrichtet.
- e) Der Mitgliedstaat verfügt über die nötigen Mittel zur wirksamen Kontrolle der Voraussetzungen für die Gewährung und Berechnung der aus dem EAGFL zuschußfähigen Beihilfen.
- f) Bei den vom Mitgliedstaat gewährten Beihilfen in Landeswährung blieben die in den Gemeinschaftsbestimmungen vorgeschriebenen Höchstsätze gewahrt unter Berücksichtigung des im Rahmen der Agrarstrukturpolitik geltenden Ecu-Umrechnungskurses.
- g) Bei Einreichung des Zahlungsantrags in Ecu werden die in Landeswährung getätigten Ausgaben in Ecu umgerechnet zu dem geltenden Kurs des Monats, in dem die Ausgaben bei den für die finanzielle Abwicklung der Maßnahmen zuständigen Stellen verbucht wurden.
- h) Die Belege werden entsprechend Artikel 23 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 zur Verfügung gehalten.
- i) Die finanzierten Vorgänge stehen in Übereinstimmung mit den einschlägigen Vertragsbestimmungen und abgeleiteten Rechtsvorschriften mit der geltenden Gemeinschaftspolitik.
- j) Der Öffentlichkeit sowie den potentiellen und tatsächlichen Empfängern wurden die mit Zuschüssen der Gemeinschaft finanzierten Maßnahmen ausreichend bekannt gemacht.

....., den

Unterschrift und Siegel der
zuständigen Behörde des Mitgliedstaats

(1) Siehe Seite 43 dieses Amtsblatts.

ANHANG I

ARINCO-Bezugsnummer :
 Entscheidung der Kommission :
 Bescheinigende Behörde :
 Stichtag der bescheinigenden Behörde :

Antrag für das Kalenderjahr 199 . (Jahr „n“) betreffend (zutreffendes Feld ankreuzen) :	MITTELBINDUNG
	ERSTER VORSCHUSS
	ZWEITER VORSCHUSS
	RESTBETRAG
	ERSTATTUNG
Beantragter Gesamtvorschuß	ECU
davon für Gebiete nach Ziel 1	ECU
davon für Gebiete nach Ziel 5 b)	ECU

MELDUNG DER GETÄTIGTEN ZUSCHUSSFÄHIGEN AUSGABEN (*)

Währung (°)

Maßnahmen	EAGFL-Zuschuß-Satz (°)	OPTION VORSCHÜSSE UND RESTBETRAG (°)				OPTION ERSTATTUNG (°)	
		Getätigte zuschussfähige Ausgaben (°)		Ausgaben zu Lasten des EAGFL (°) Kalenderjahr „n“ (199 .)	Getätigte Zuschußfähige Ausgaben (°) Kalenderjahr (199 .)	Beantragte Erstattung (°) Kalenderjahr (199 .)	
		Kalenderjahr „n-2“ (199 .)	Kalenderjahr „n-1“ (199 .)				(°) (°) Kalenderjahr „n“ (199 .)
1	2	3	4	5	6	7	8
Verordnung (EWG) Nr. 2328/91 — Artikel 5 bis 9 — Artikel 10 und 11 — Artikel 13 bis 16 — Artikel 17 bis 20 — Artikel 28 Richtlinie 72/159/EWG Richtlinie 72/160/EWG Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 Verordnung (EWG) Nr. 1360/78 Verordnung (EWG) Nr. 389/82 Verordnung (EWG) Nr. 1696/71							
Insgesamt							
davon für Gebiete nach Ziel 1							
davon für Gebiete nach Ziel 5 b)							

(°) Fußnoten siehe unten auf beigefügtem Blatt.

ANHANG II

ARINCO-Bezugsnummer:
 Entscheidung der Kommission:
 Bescheinigende Behörde:
 Stichtag der bescheinigenden Behörde:

Antrag für das Kalenderjahr 199. betreffend (zutreffendes ankreuzen):	RESTBETRAG
	ERSTATTUNG

MELDUNG DER GETÄTIGTEN ZUSCHUSSFÄHIGEN AUSGABEN (*)

Währung (*)

Maßnahmen des betreffenden Regionalentwicklungsplans (Ziel 1)	EAGFL- Zuschuß- Satz (%)	OPTION VORSCHÜSSE UND RESTBETRAG (*)		OPTION ERSTATTUNG (*)	
		Getätigte zuschuß- fähige Ausgaben (*) Kalenderjahr 199.	Ausgaben zu Lasten des EAGFL (*) Kalenderjahr 199.	Getätigte zuschuß- fähige Ausgaben (*) Kalenderjahr 199.	Beantragte Erstattung (%) Kalenderjahr 199.
1	2	3	4	5	6
Verordnung (EWG) Nr. 2328/91 — Artikel 5 bis 9 — Artikel 10 bis 11 — Artikel 13 bis 16 — Artikel 17 bis 20 — Artikel 28 Richtlinie 72/159/EWG Richtlinie 72/160/EWG Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 Verordnung (EWG) Nr. 1360/78 Verordnung (EWG) Nr. 389/82 Verordnung (EWG) Nr. 1696/71					
Insgesamt unter Ziel 1					

(*) Fußnoten siehe unten auf beigefügtem Blatt.

Datum, Siegel und Unterschrift der zuständigen Behörde

ANMERKUNGEN

(Fußnoten zu den Anhängen I und II)

- (¹) Benutze Währungseinheit (Ecu oder betreffende Landeswährung). Bei Angaben in Ecu sind für jeden Monat die verwendeten Umrechnungskurse auf einem getrennten Blatt zu vermerken.
- (²) Für jeden einzelnen EAGFL-Zuschußsatz ist eine besondere Linie mit Angaben für die betreffende gemeinsame Maßnahme oder Sondermaßnahme vorzusehen (z. B. benachteiligte Gebiete im Sinne der Richtlinie 75/268/EWG des Rates (¹) in Süditalien, oder benachteiligte Gebiete in Spanien, die im Anhang der Richtlinie 86/466/EWG des Rates (²) mit Sternchen (*) gekennzeichnet sind).
- (³) Gemäß Artikel 33 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2328/91 in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 3669/93 können die Mitgliedstaaten die Zahlung des Zuschusses in Form von Vorschüssen und in einem Restbetrag oder in Form der Ausgabenerstattung beantragen.
- (⁴) Öffentliche Ausgaben entsprechend den getätigten Zahlungen in Form von Banküberweisungen an die Endempfänger (Landwirte o. ä.).
- (⁵) Beim Antrag auf den ersten Vorschuß müssen die zuschußfähigen Ausgaben für das Kalenderjahr „n-2“ mindestens 100 % des (ggf. revidierten) Ausgabenansatzes für dieses Jahr in dem von der Kommission genehmigten Zuschußantrag entsprechen.
- (⁶) Beim Antrag auf den ersten Vorschuß müssen die zuschußfähigen Ausgaben für das Kalenderjahr „n-1“ mindestens 60 % des (ggf. revidierten) Ausgabenansatzes für diese Jahr in dem von der Kommission genehmigten Zuschußantrag entsprechen.
- (⁷) Beim Antrag auf den zweiten Vorschuß müssen die zuschußfähigen Ausgaben für das Kalenderjahr „n“ mindestens der Hälfte des vom EAGFL gezahlten Zuschusses entsprechen.
- (⁸) Weichen bei einem Antrag auf Restzahlung die in dieser Spalte angegebenen Ausgaben von dem Ausgabenansatz für dasselbe Kalenderjahr „n“ in dem von der Kommission genehmigten Zuschußantrag ab, so sind die jährlichen Ausgabensätze bis spätestens 30. April des Kalenderjahres „n + 1“ entsprechend anzupassen.
- (⁹) Berechnet auf der Grundlage der zuschußfähigen Ausgaben in den vorhergehenden Spalten (Spalten 5 bzw. 7 in Anhang I, Spalten 3 bzw. 5 in Anhang II).

(¹) ABl. Nr. L 128 vom 19. 5. 1975, S. 7.

(²) ABl. Nr. L 273 vom 24. 9. 1986, S. 104.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1683/94 DER KOMMISSION

vom 11. Juli 1994

zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 1983/92 und (EWG) Nr. 1997/92 mit besonderen Durchführungsbestimmungen zur Versorgung der Azoren und Madeiras sowie der Kanarischen Inseln mit Reiserzeugnissen und zur Erstellung der vorläufigen Versorgungsbilanzen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1600/92 des Rates vom 15. Juni 1992 mit den zur Versorgung der Azoren und Madeiras mit bestimmten landwirtschaftlichen Erzeugnissen zu treffenden Sondermaßnahmen⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1974/93 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 des Rates vom 15. Juni 1992 zur Einführung von Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der Kanarischen Inseln⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1974/93, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1600/92 wurde mit der Verordnung (EWG) Nr. 1983/92 der Kommission⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1939/93⁽⁵⁾, für das Wirtschaftsjahr 1993/94 die vorläufige Bilanz für die Versorgung der Azoren und Madeiras mit Reiserzeugnissen festgelegt. Nunmehr ist die vorläufige Versorgungsbilanz für das Wirtschaftsjahr 1994/95 festzulegen.

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 wurde mit der Verordnung (EWG) Nr. 1997/92 der Kommission⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1939/93, für das Wirtschaftsjahr 1993/94 die vorläufige Bilanz für die Versorgung der Kanarischen

Inseln mit Reiserzeugnissen festgelegt. Es sollte nunmehr die vorläufige Versorgungsbilanz für das Wirtschaftsjahr 1994/95 festgelegt werden.

Die unter die besondere Versorgungsregelung fallenden Erzeugnismengen sind in Form von Bedarfsvorausschätzungen festzulegen. Letztere sind in regelmäßigen Abständen vorzunehmen und müssen je nach den wesentlichen Marktanforderungen unter besonderer Berücksichtigung der örtlichen Erzeugung und des traditionellen Handels in regelmäßigen Abständen geändert werden können.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 1983/92 wird durch den Anhang I der vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Der Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 1997/92 wird durch den Anhang II der vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. September 1994.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. Juli 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 173 vom 27. 6. 1992, S. 1.
⁽²⁾ ABl. Nr. L 180 vom 23. 7. 1993, S. 26.
⁽³⁾ ABl. Nr. L 173 vom 27. 6. 1992, S. 13.
⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 198 vom 17. 7. 1992, S. 37.
⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 176 vom 20. 7. 1993, S. 14.
⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 199 vom 18. 7. 1992, S. 20.

*ANHANG I**„ANHANG***BILANZ FÜR DIE VERSORGUNG DER AZOREN UND MADEIRAS MIT REIS IM WIRTSCHAFTSJAHR 1994/95***(in Tonnen)*

KN-Code	Azoren	Madeira
Geschliffener Reis (1006 30)	2 500	5 000*

*ANHANG II**„ANHANG***BILANZ FÜR DIE VERSORGUNG DER KANARISCHEN INSELN MIT REIS IM WIRTSCHAFTSJAHR 1994/95***(in Tonnen)*

KN-Code	Kanarische Inseln
Geschliffener Reis (1006 30)	12 000
Bruchreis (1006 40)	2 000*

VERORDNUNG (EG) Nr. 1684/94 DER KOMMISSION

vom 11. Juli 1994

über die Lieferung von Getreide im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3972/86 des Rates
vom 22. Dezember 1986 über die Nahrungsmittelhilfe-
politik und -verwaltung⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 1930/90⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1420/87 des Rates vom
21. Mai 1987 zur Festlegung von Durchführungsbestim-
mungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 3972/86 über die
Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung⁽³⁾ wurde die
Liste der für die Nahrungsmittelhilfe in Betracht
kommenden Länder und Organisationen und der für die
Beförderung der Nahrungsmittellieferung über die fob-
Stufe hinaus geltenden allgemeinen Kriterien festgelegt.

Die Kommission hat infolge mehrerer Beschlüsse über
die Nahrungsmittelhilfe bestimmten Begünstigten 31 000
Tonnen Getreide zugeteilt.

Diese Bereitstellungen erfolgen nach der Verordnung
(EWG) Nr. 2200/87 der Kommission vom 8. Juli 1987
über allgemeine Durchführungsbestimmungen für die
Bereitstellung und Lieferung von Waren im Rahmen der

Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft⁽⁴⁾, geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 790/91⁽⁵⁾. Zu diesem Zweck
sollten insbesondere die Lieferfristen und -bedingungen
sowie das Verfahren zur Bestimmung der sich daraus
ergebenden Kosten genauer festgelegt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft
wird Getreide bereitgestellt zur Lieferung an die im
Anhang aufgeführten Begünstigten gemäß der Verord-
nung (EWG) Nr. 2200/87 zu den im Anhang aufge-
führten Bedingungen. Die Zuteilung der Lieferungen
erfolgt im Wege der Ausschreibung.

Es wird davon ausgegangen, daß der Zuschlagsempfänger
die geltenden allgemeinen und besonderen Geschäftsbe-
dingungen kennt und akzeptiert. Andere in seinem
Angebot enthaltene Bedingungen oder Vorbehalte gelten
als nicht geschrieben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentli-
chung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*
in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. Juli 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 370 vom 30. 12. 1986, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 174 vom 7. 7. 1990, S. 6.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 136 vom 26. 5. 1987, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 204 vom 25. 7. 1987, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 81 vom 28. 3. 1991, S. 108.

ANHANG

PARTIEN A und B

1. **Maßnahmen Nrn.** (1): 1688/93 (Partie A) und 1689/93 (Partie B)
2. **Programm** : 1993
3. **Begünstigter** (2) : Bolivien
4. **Vertreter des Begünstigten** :
Ofinaal, Calle Carrasco 1323, Esq. Busch (Miraflores), La Paz ; Jefe Area Operaciones : Sr. Edgar Perez Armendia, Tel. : 35 57 51
5. **Bestimmungsort oder -land** (3) : Bolivien
6. **Bereitzustellendes Erzeugnis** : Weichweizenmehl
7. **Merkmale und Qualität der Ware** (3) :
Siehe im ABl. Nr. C 114 vom 29. 4. 1991, S. 1 (unter II B 1 a)
8. **Gesamtmenge** : 10 950 Tonnen (15 000 Tonnen Getreide)
9. **Anzahl der Partien** : 2 [Partie A : 8 760 Tonnen ; Partie B : 2 190 Tonnen (B1 : 1 000 Tonnen ; B2 : 890 Tonnen ; B3 : 300 Tonnen)]
10. **Aufmachung und Kennzeichnung** (4) (5) :
Siehe im ABl. Nr. C 114 vom 29. 4. 1991, S. 1 (unter II B 2 b) und II B 3)
Eintragung in spanischer Sprache
11. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses** : Markt der Gemeinschaft
12. **Lieferstufe** : frei Bestimmungsort
13. **Verschiffungshafen** : —
14. **Vom Begünstigten bezeichneter Löschhafen** : —
15. **Löschhafen** : Arica (6)
16. **Anschrift des Lagers und gegebenenfalls des Löschhafens** :
Oficinas responsables Ofinaal :
Partie A + B1 : Carretera La Paz-Viacha, km 15, La Paz
B2 : Carretera Salida Oruro/La Paz 455, Zona Norte, Oruro
B3 : Carretera a Tiquipaya, Zona Trojes, Cochabamba
17. **Zeitraum der Bereitstellung im Verschiffungshafen im Falle eines Zuschlags für eine Lieferung frei Verschiffungshafen** : 15. — 28. 8. 1994
18. **Lieferfrist** : 30. 10. 1994
19. **Verfahren zur Feststellung der Lieferkosten** : Ausschreibung
20. **Frist für die Angebotsabgabe** : 26. 7. 1994, 12 Uhr (Brüsseler Zeit)
21. **Im Falle einer zweiten Ausschreibung** :
 - a) Frist für die Angebotsabgabe : 9. 8. 1994, 12 Uhr (Brüsseler Zeit)
 - b) Zeitraum für die Bereitstellung im Verschiffungshafen im Falle eines Zuschlags für eine Lieferung frei Verschiffungshafen : 29. 8. — 11. 9. 1994
 - c) Lieferfrist : 13. 11. 1994
22. **Höhe der Ausschreibungsgarantie** : 5 ECU/Tonne
23. **Höhe der Lieferungsgarantie** : 10 % des Angebotsbetrags, ausgedrückt in Ecu
24. **Anschrift für die Abgabe des Angebots und der Ausschreibungsgarantie** (1) :
Bureau de l'aide alimentaire, à l'attention de Monsieur T. Vestergaard, bâtiment Loi 120, bureau 7/46, 200, rue de la Loi, B-1049 Bruxelles (Telex : 22037 AGREC B / 25670 AGREC B ; Telefax : (32-2) 296 20 05 / 295 01 32 / 296 10 97 / 295 01 30 / 296 33 04)
25. **Erstattung auf Antrag des Zuschlagsempfängers** (7) : Die am 22. 7. 1994 gültige und durch die Verordnung (EG) Nr. 1571/94 der Kommission (ABl. Nr. L 166 vom 1. 7. 1994, S. 95) festgesetzte Erstattung

PARTIE C

1. **Maßnahme Nr. (1):** 400/94
2. **Programm :** 1994
3. **Begünstigter (2):** Äthiopien
4. **Vertreter der Begünstigten :**
 - Europa : Ambassade d'Éthiopie, 32, bd. St. Michel B-1040 Bruxelles, Tel.: 733 49 29 - 733 48 69 ;
Telefax : 732 18 51 ; Telex : 62285
 - in Ethiopien : Mr. S. Tumoro, General Manager, Ethiopian Food Security Reserve, PO Box 431, Addis Ababa ; Tel. (251-1) 51 71 62 ; Telex (0980) 213 64
5. **Bestimmungsort oder -land (3):** Äthiopien
6. **Bereitzustellendes Erzeugnis :** Weichweizen
7. **Merkmale und Qualität der Ware (4) (5):**
Siehe im ABl. Nr. C 114 vom 29. 4. 1991, S. 1, (unter II A 1a)
8. **Gesamtmenge :** 16 000 Tonnen
9. **Anzahl der Partien :** 1
10. **Aufmachung und Kennzeichnung (6) (7) (8) (9) (10) (11):** siehe im ABl. Nr. C 114 vom 29. 4. 1991, S. 1 (unter II A 2 a) und II A 3)
Eintragung in englischer Sprache
11. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses :** Markt der Gemeinschaft
12. **Lieferstufe :** frei Bestimmungsort (12)
13. **Verschiffungshafen :** —
14. **Vom Begünstigten bezeichneter Löschhafen :** —
15. **Löschhafen :** Massawa
16. **Anschrift des Lagers und gegebenenfalls des Löschhafens :** Ethiopian Food Security Reserve (ESFR) warehouse-Mekelle
17. **Zeitraum der Bereitstellung im Verschiffungshafen im Fall eines Zuschlags für eine Lieferung frei Verschiffungshafen :** 22. 8. — 4. 9. 1994
18. **Lieferfrist :** 6. 11. 1994
19. **Verfahren zur Feststellung der Lieferkosten :** Ausschreibung
20. **Frist für die Angebotsabgabe :** 26. 7. 1994, 12 Uhr (Brüsseler Zeit)
21. **Im Fall einer zweiten Ausschreibung :**
 - a) Frist für die Angebotsabgabe : 9. 8. 1994, 12 Uhr (Brüsseler Zeit)
 - b) Zeitraum für die Bereitstellung im Verschiffungshafen im Fall eines Zuschlags für eine Lieferung frei Verschiffungshafen : 5. — 18. 9. 1994
 - c) Lieferfrist : 20. 11. 1994
22. **Höhe der Ausschreibungsgarantie :** 5 ECU/Tonne
23. **Höhe der Lieferungsgarantie :** 10 % des Angebotsbetrags, ausgedrückt in Ecu
24. **Anschrift für die Abgabe des Angebots und der Ausschreibungsgarantie (13):**
Bureau de l'aide alimentaire, à l'attention de Monsieur T. Vestergaard, bâtiment Loi 120, bureau 7/46, rue de la Loi 200, B-1049 Bruxelles ; Telex 22037 / 25670 AGREC B ; Telefax : (32-2) 296 20 05 / 295 01 32 / 296 10 97 / 295 01 30 / 296 33 04
25. **Erstattung auf Antrag des Zuschlagsempfängers (14):**
Die am 22. 7. 1994 gültige und durch die Verordnung (EG) Nr. 1571/94 der Kommission (ABl. Nr. L 166 vom 1. 7. 1994, S. 95) festgesetzte Erstattung

Vermerke :

- (1) Die Nummer der Maßnahme ist im gesamten Schriftverkehr anzugeben.
- (2) Der Zuschlagsempfänger tritt mit dem Begünstigten baldmöglichst zur Bestimmung der erforderlichen Versandbescheinigungen in Verbindung.
- (3) Der Zuschlagsempfänger übergibt dem Begünstigten eine von einer amtlichen Stelle stammende Bescheinigung, aus der hervorgeht, daß die in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden Normen betreffend die Kernstrahlung für die zu liefernde Ware nicht überschritten worden sind. In der Bescheinigung über die radioaktive Belastung ist der Gehalt an Cäsium 134 und 137 und an Jod 131 anzugeben.
- (4) Die Verordnung (EWG) Nr. 2330/87 der Kommission (ABl. Nr. L 210 vom 1. 8. 1987, S. 56), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2226/89 (ABl. Nr. L 214 vom 25. 7. 1989, S. 10), betrifft die Ausfuhrerstattungen. Das in Artikel 2 derselben Verordnung genannte Datum ist das unter Nummer 25 dieses Anhangs stehende Datum.
- Die Erstattung wird mit dem landwirtschaftlichen Umrechnungskurs des Tages in Landeswährung umgerechnet, an dem die Ausfuhrzollförmlichkeiten erfüllt werden. Die Artikel 13 bis 17 der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 der Kommission (ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106), geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 547/94 (ABl. Nr. L 69 vom 12. 3. 1994, S. 1) werden auf diese Erstattung nicht angewandt.
- (5) Vom Zuschlagsempfänger zu kontaktierende Vertretung der Kommission : Siehe ABl. Nr. C 114 vom 29. 4. 1991, S. 33. Partien A und B : av. Paseo de la Republica 3755, 5º piso, San Isidro, Lima 27, Tel. : (51-14) 40 30 97, Telefax : 40 97 63.
- (6) Bei der Beantragung der Bezahlung ist die Begleichung der auf den Hafen von Arica entfallenden Kosten „planilla de gastos“ nachzuweisen.
- Amt, bei dem die genannten Kosten zu begleichen sind :
- AADAA (Administración Autónoma de Almacenes Aduaneros), Casilla 5259, Fax : (02) 39 20 62, Phone : 35 99 21 up 31, La Paz — Bolivia
- AADAA (Administración Autónoma de Almacenes Aduaneros), Casilla 1437, Telex : 22 10 43, Phone : 25 27 80 or 25 29 81, Arica — Chile.
- (7) Der Zuschlagsempfänger überreicht dem Empfänger oder seinem Vertreter bei der Lieferung folgende Dokumente :
- pflanzengesundheitliches Zeugnis,
 - Zeugnis über Begasung
- (8) Die Aufschrift erhält, abweichend von ABl. Nr. C 114, Punkt II A 3 c) oder II B 3 c), folgende Fassung : „Europäische Gemeinschaft“.
- (9) Im Hinblick auf eine eventuelle Umfüllung muß der Zuschlagsempfänger 2 % leere Säcke derselben Qualität wie die die Ware enthaltenden Säcke liefern. Diese Säcke müssen außer der Aufschrift auch ein großes R tragen.
- (10) In den Frachtbrief ist einzufügen :
- „Food-aid consignment from the European Community : since the freight charges do not include coordination or supervision costs, the US \$ 1,50 tax normally paid must not be applied in the case of this ship.“
- (11) Die Abfüllung in Säcke muß vor der Verschiffung erfolgen.
- (12) Abweichend von Artikel 15 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2200/87 ist der Zuschlagsempfänger nicht verantwortlich für die Entladung vom Beförderungsmittel für den Landtransport und für die Einlieferung in das Lager am Bestimmungsort.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1685/94 DER KOMMISSION

vom 11. Juli 1994

zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Obst und Gemüse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3669/93⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 30 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Um eine wirtschaftlich wichtige Ausfuhr zu ermöglichen, kann nach Artikel 30 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 der Unterschied zwischen den Preisen der in diesem Artikel genannten Erzeugnisse im internationalen Handel und den in der Gemeinschaft angewandten Preisen, soweit erforderlich, durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.

Nach Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2518/69 des Rates vom 9. Dezember 1969 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Obst und Gemüse und die Kriterien für die Festsetzung der Erstattung⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2455/72⁽⁴⁾, sind die Erstattungen unter Berücksichtigung der Lage oder der voraussichtlichen Entwicklung einerseits der Preise für Obst und Gemüse auf dem Markt der Gemeinschaft und der verfügbaren Mengen und andererseits der Preise im internationalen Handel festzusetzen, wobei auch den in Artikel 2 unter Buchstabe b) genannten Kosten sowie dem wirtschaftlichen Aspekt der beabsichtigten Ausfuhr Rechnung zu tragen ist.

Gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2518/69 werden die Preise auf dem Markt der Gemeinschaft unter Berücksichtigung der im Hinblick auf die Ausfuhr günstigsten Preise ermittelt, wobei die Ermittlung der Preise im internationalen Handel unter Berücksichtigung der im Absatz 2 dieses Artikels genannten Notierungen und Preise erfolgt.

Die Lage im internationalen Handel oder die besonderen Erfordernisse gewisser Märkte können unterschiedliche Erstattungen für ein bestimmtes Erzeugnis je nach Bestimmung oder Bestimmungsgebiet notwendig machen.

Tomaten, frische Zitronen, frische Süßorangen, Äpfel, Pfirsiche und Nektarinen der Güteklassen Extra, I und II der gemeinsamen Qualitätsnormen, Tafeltrauben der Güteklassen Extra und I, Mandeln, Haselnüsse sowie

Walnüsse mit der Schale können gegenwärtig wirtschaftlich wichtige Ausfuhr darstellen.

Die bei der Ausfuhr von Tomaten nach Schweden anwendbare Erstattung sollte vom 1. Juli bis zum 30. September 1994 in Anwendung der Verpflichtungen vermindert werden, die mit diesem Land im Rahmen des Abkommens von 1980⁽⁵⁾ eingegangen worden sind.

Die Verordnung (EWG) Nr. 990/93 des Rates⁽⁶⁾ untersagt den Handel zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro). Dieses Verbot gilt jedoch nicht in Situationen wie denen, die in den Artikeln 2, 4, 5 und 7 der genannten Verordnung limitativ angeführt sind. Bei der Festsetzung der Erstattungen ist dieser Bestimmung Rechnung zu tragen.

Die mit Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates⁽⁷⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3528/93⁽⁸⁾, festgelegten repräsentativen Marktkurse werden bei der Umrechnung der in den Drittländwährungen ausgedrückten Beträge berücksichtigt. Außerdem werden sie bei der Bestimmung der den Währungen der Mitgliedstaaten entsprechenden landwirtschaftlichen Umrechnungskurse zugrunde gelegt. Die für diese Umrechnungen erforderlichen Durchführungsbestimmungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 der Kommission⁽⁹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 547/94⁽¹⁰⁾, erlassen.

Bei Anwendung der obengenannten Modalitäten auf die derzeitige Marktlage oder ihre voraussichtliche Entwicklung, insbesondere auf die Notierungen und die Obst- und Gemüsepreise in der Gemeinschaft und im internationalen Handel, ist die Erstattung gemäß dem Anhang zu dieser Verordnung festzusetzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die im Sektor Obst und Gemüse geltenden Ausfuhrerstattungen werden im Anhang dieser Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 15. Juli 1994 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 338 vom 31. 12. 1993, S. 26.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 318 vom 18. 12. 1969, S. 17.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 266 vom 25. 11. 1972, S. 7.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 194 vom 28. 7. 1980, S. 12.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 102 vom 28. 4. 1993, S. 14.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 320 vom 22. 12. 1993, S. 32.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 69 vom 12. 3. 1994, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. Juli 1994

Für die Kommission
René STEICHEN
Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 11. Juli 1994 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Obst und Gemüse

<i>(ECU/100 kg netto)</i>			<i>(ECU/100 kg netto)</i>		
Erzeugniscode	Bestimmung der Erstattungen (¹)	Erstattungsbeträge (²)	Erzeugniscode	Bestimmung der Erstattungen (¹)	Erstattungsbeträge (²)
0702 00 10 100	04	4,50 (³)	0805 10 49 200	01	11,00
0702 00 90 100	04	4,50 (³)	0805 30 10 100	04	13,50
0802 12 90 000	04	9,67	0806 10 11 200	04	4,84
0802 21 00 000	04	11,30	0806 10 15 200	04	4,84
0802 22 00 000	04	21,80	0806 10 19 200	04	4,84
0802 31 00 000	04	14,00	0808 10 31 910	02	8,00
0805 10 11 200	01	11,00	0808 10 33 910	02	8,00
0805 10 15 200	01	11,00	0808 10 39 910	02	8,00
0805 10 19 200	01	11,00	0808 10 51 910	02	8,00
0805 10 21 200	01	11,00	0808 10 53 910	02	8,00
0805 10 25 200	01	11,00	0808 10 59 910	02	8,00
0805 10 29 200	01	11,00	0808 10 81 910	02	8,00
0805 10 31 200	01	11,00	0808 10 83 910	02	8,00
0805 10 35 200	01	11,00	0808 10 89 910	02	8,00
0805 10 39 200	01	11,00	0809 30 10 100	03	5,00
0805 10 41 200	01	11,00	0809 30 90 100	03	5,00
0805 10 45 200	01	11,00			

(¹) Folgende Bestimmungen sind vorgesehen :

01 Österreich, die Schweiz, Finnland, Schweden, Grönland, Norwegen, Island, Malta, Polen, die Tschechische Republik, die Slowakische Republik, Ungarn, Rumänien, Bulgarien, Albanien, Estland, Lettland, Litauen, Armenien, Aserbeidschan, Weißrußland, Georgien, Kasachstan, Kirgistan, Moldawien, Rußland, Tadschikistan, Turkmenistan, Usbekistan, die Ukraine, Bosnien-Herzegowina, Kroatien, Slowenien und die frühere jugoslawische Republik Mazedonien ;

02 Schweden, Norwegen, Island, Österreich, Färöer-Inseln, Finnland, Grönland, Malta, Syrien, Polen, Ungarn, Rumänien, Bulgarien, Albanien, Estland, Lettland, Litauen, Armenien, Aserbeidschan, Weißrußland, Georgien, Kasachstan, Kirgistan, Moldawien, Rußland, Tadschikistan, Turkmenistan, Usbekistan, die Ukraine, Bosnien-Herzegowina, Kroatien, Slowenien und die frühere jugoslawische Republik Mazedonien, Bolivien, Brasilien, Venezuela, Peru, Panama, Ecuador, Kolumbien, die Länder und Territorien Afrikas mit Ausnahme Südafrikas, die Länder der Halbinsel Arabien (Saudi-Arabien, Bahrein, Katar, Oman, Vereinigte Arabische Emirate (Abu Dhabi, Dubai, Schardscha, Adschman, Umm al Kaiwein, Ras-el-Chaimah, Fuschairah), Kuwait und Jemen), Iran, Jordanien, Hongkong, Singapur, Malaysia, Indonesien, Thailand und Taiwan ;

03 alle Bestimmungen, mit Ausnahme der Schweiz und Österreichs ;

04 alle Bestimmungen.

(²) Die für die Ausfuhr nach der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) vorgesehenen Erstattungen dürfen nur unter Einhaltung der mit der Verordnung (EWG) Nr. 990/93 festgelegten Bedingungen gewährt werden.

(³) Bei den Ausfuhr nach Schweden, die zwischen dem 1. Juli und dem 30. September 1994 getätigt werden, wird die Erstattung auf 1,19 ECU/100 kg verringert.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1686/94 DER KOMMISSION

vom 11. Juli 1994

zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen
oder Roggen anwendbaren EinfuhrabschöpfungenDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates
vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Getreide⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 2193/93 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 10 Absatz 5 und Artikel 11 Absatz 3,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates
vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und
die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwen-
denden Umrechnungskurse⁽³⁾, geändert durch die
Verordnung (EG) Nr. 3528/93⁽⁴⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen
und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu
erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung
(EG) Nr. 1561/94 der Kommission⁽⁵⁾ und die später zu
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt
worden.Um ein reibungsloses Funktionieren der Abschöpfungs-
regelung zu ermöglichen, ist für die Berechnung derAbschöpfungen bei den floatenden Währungen der im
Referenzzeitraum vom 8. Juli 1994 festgestellte repräsen-
tative Marktkurs anzuwenden.Die Anwendung der in der Verordnung (EG) Nr. 1561/94
enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen Angebots-
preise und Notierungen, von denen die Kommission
Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig
gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu dieser
Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben
a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92
genannten Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen
werden im Anhang festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 12. Juli 1994 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. Juli 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.⁽²⁾ ABl. Nr. L 196 vom 5. 8. 1993, S. 22.⁽³⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 320 vom 22. 12. 1993, S. 32.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 166 vom 1. 7. 1994, S. 74.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 11. Juli 1994 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

(ECU/Tonne)

KN-Code	Drittländer ^(*)
0709 90 60	110,04 ⁽²⁾ ⁽³⁾
0712 90 19	110,04 ⁽²⁾ ⁽³⁾
1001 10 00	45,89 ⁽¹⁾ ⁽²⁾
1001 90 91	78,67
1001 90 99	78,67 ⁽²⁾
1002 00 00	101,58 ⁽⁶⁾
1003 00 10	101,30
1003 00 90	101,30 ⁽²⁾
1004 00 00	90,18
1005 10 90	110,04 ⁽²⁾ ⁽³⁾
1005 90 00	110,04 ⁽²⁾ ⁽³⁾
1007 00 90	115,06 ⁽⁴⁾
1008 10 00	19,37 ⁽²⁾
1008 20 00	32,53 ⁽⁴⁾ ⁽²⁾
1008 30 00	0 ⁽²⁾
1008 90 10	⁽⁷⁾
1008 90 90	0
1101 00 00	146,64 ⁽²⁾
1102 10 00	180,32
1103 11 10	106,10
1103 11 90	167,93
1107 10 11	150,91
1107 10 19	115,51
1107 10 91	191,19 ⁽¹⁰⁾
1107 10 99	145,61 ⁽²⁾
1107 20 00	167,90 ⁽¹⁰⁾

(1) Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

(2) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 werden keine Abschöpfungen unmittelbar bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean in die französischen überseeischen Departements erhoben.

(3) Für Mais mit Ursprung in den AKP-Staaten wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.

(4) Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP-Staaten, wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 erhoben.

(5) Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

(6) Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates (ABl. Nr. L 142 vom 9. 6. 1977, S. 10), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1902/92 (ABl. Nr. L 192 vom 11. 7. 1992, S. 3), und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission (ABl. Nr. L 271 vom 10. 12. 1971, S. 22), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 560/91 (ABl. Nr. L 62 vom 8. 3. 1991, S. 26), bestimmt.

(7) Bei der Einfuhr von Erzeugnissen des KN-Codes 1008 90 10 (Triticale) wird die Abschöpfung von Roggen erhoben.

(8) Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten Abschöpfungen nur erhoben, wenn Absatz 4 desselben Artikels angewandt wird.

(9) Auf Erzeugnisse dieses Codes, die aus Polen und Ungarn im Rahmen der zwischen diesen Ländern und der Gemeinschaft geschlossenen Abkommen und im Rahmen der Interimsabkommen zwischen der Tschechischen Republik, der Slowakischen Republik, Bulgarien und Rumänien und der Gemeinschaft mit einer gemäß der Verordnung (EG) Nr. 121/94 oder (EG) Nr. 335/94 erteilten Bescheinigung EUR 1 eingeführt werden, werden die im Anhang der genannten Verordnungen angegebenen Abschöpfungen erhoben.

(10) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1180/77 des Rates wird diese Abschöpfung für die Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei um 5,44 ECU/t verringert.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1687/94 DER KOMMISSION

vom 11. Juli 1994

zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werdenDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates
vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Getreide⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 2193/93 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 12 Absatz 4,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates
vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und
die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwen-
denden Umrechnungskurse⁽³⁾, geändert durch die
Verordnung (EG) Nr. 3528/93⁽⁴⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und
Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung
(EG) Nr. 1562/94 der Kommission⁽⁵⁾ und die später zu
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt
worden.Um ein reibungsloses Funktionieren der Abschöpfungs-
regelung zu ermöglichen, ist für die Berechnung derAbschöpfungen bei den floatenden Währungen der im
Referenzzeitraum vom 8. Juli 1994 festgestellte repräsen-
tative Marktkurs anzuwenden.Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-
Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden
Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden,
wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben geän-
dert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die Prämien, um die sich die im voraus festgesetzten
Abschöpfungen bei der Einfuhr der in Artikel 1 Absatz 1
Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr.
1766/92 genannten Erzeugnisse erhöhen, sind im Anhang
festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 12. Juli 1994 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. Juli 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.⁽²⁾ ABl. Nr. L 196 vom 5. 8. 1993, S. 22.⁽³⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 320 vom 22. 12. 1993, S. 32.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 166 vom 1. 7. 1994, S. 77.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 11. Juli 1994 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl

(ECU/Tonne)

KN-Code	laufender Monat 7	1. Term. 8	2. Term. 9	3. Term. 10
0709 90 60	0	0	1,02	1,57
0712 90 19	0	0	1,02	1,57
1001 10 00	0	0	0	2,72
1001 90 91	0	0	0	0
1001 90 99	0	0	0	0
1002 00 00	0	0	0	0
1003 00 10	0	0	0	0
1003 00 90	0	0	0	0
1004 00 00	0	0	0	0
1005 10 90	0	0	1,02	1,57
1005 90 00	0	0	1,02	1,57
1007 00 90	0	0	0	0
1008 10 00	0	0	0	0
1008 20 00	0	0	0	0
1008 30 00	0	0	0	0
1008 90 90	0	0	0	0
1101 00 00	0	0	0	0
1102 10 00	0	0	0	0
1103 11 10	0	0	0	0
1103 11 90	0	0	0	0

B. Malz

(ECU/Tonne)

KN-Code	laufender Monat 7	1. Term. 8	2. Term. 9	3. Term. 10	4. Term. 11
1107 10 11	0	0	0	0	0
1107 10 19	0	0	0	0	0
1107 10 91	0	0	0	0	0
1107 10 99	0	0	0	0	0
1107 20 00	0	0	0	0	0

RICHTLINIE 94/28/EG DES RATES

vom 23. Juni 1994

über die grundsätzlichen tierzüchterischen und genealogischen Bedingungen für die Einfuhr von Tieren, Sperma, Eizellen und Embryonen aus Drittländern und zur Änderung der Richtlinie 77/504/EWG über reinrassige Zuchtrinder

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Aufzucht reinrassiger Tiere fällt generell unter die landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeiten und stellt somit für einen Teil der landwirtschaftlichen Erwerbsbevölkerung eine Einkommensquelle dar.

Als lebende Tiere sind reinrassige Tiere in dem Verzeichnis gemäß Anhang II des Vertrages aufgeführt.

Für Tiere im allgemeinen und Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen und Equiden im besonderen wurden die tierzüchterischen und genealogischen Vorschriften für den innergemeinschaftlichen Handel bzw. für die Vermarktung auf Gemeinschaftsebene harmonisiert.

In diesem Rahmen hat der Rat folgende Rechtsakte erlassen : Richtlinie 77/504/EWG vom 25. Juli 1977 über reinrassige Zuchtrinder ⁽⁴⁾; Richtlinie 88/661/EWG vom 19. Dezember 1988 über die tierzüchterischen Normen für Zuchtschweine ⁽⁵⁾; Richtlinie 89/361/EWG vom 30. Mai 1989 über reinrassige Zuchtschafe und -ziegen ⁽⁶⁾; Richtlinie 90/427/EWG vom 26. Juni 1990 zur Festlegung der tierzüchterischen und genealogischen Vorschriften für den innergemeinschaftlichen Handel mit Equiden ⁽⁷⁾; Richtlinie 91/174/EWG vom 25. März 1991 über züchterische und genealogische Bedingungen für die Vermarktung reinrassiger Tiere ⁽⁸⁾.

Um die rationelle Entwicklung im Bereich der Aufzucht reinrassiger Zuchttiere zu gewährleisten und so die Produktivität dieses Sektors zu steigern, sollten auf Gemeinschaftsebene die grundsätzlichen tierzüchterischen und genealogischen Bedingungen für die Einfuhr dieser Tiere, ihrem Sperma, ihren Eizellen und Embryonen aus Drittländern festgelegt werden.

Es ist vorzusehen, daß die Bestimmungen der Richtlinie 90/675/EWG des Rates vom 10. Dezember 1990 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Erzeugnissen ⁽⁹⁾ sowie der Richtlinie 91/496/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Tieren ⁽¹⁰⁾ auf die in der vorliegenden Richtlinie genannten Tiere und Erzeugnisse Anwendung finden.

Die Kommission sollte mit der Festlegung von Durchführungsvorschriften zu bestimmten technischen Aspekten betraut werden —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Mit dieser Richtlinie werden die grundsätzlichen tierzüchterischen und genealogischen Bedingungen für die aus Drittländern erfolgende Einfuhr von Tieren, Sperma, Eizellen und Embryonen im Sinne der Richtlinien 77/504/EWG, 88/661/EWG, 89/361/EWG, 90/427/EWG und 91/174/EWG und der gemeinschaftlichen Durchführungsbestimmungen zu jenen Richtlinien festgelegt.

(2) Diese Richtlinie gilt unbeschadet der gemeinschaftlichen veterinärrechtlichen Vorschriften, denen Tiere, Sperma, Eizellen und Embryonen im Sinne von Absatz 1 bei der Einfuhr aus Drittländern unterliegen.

(3) Diese Richtlinie berührt nicht

— die Anwendung der Vorschriften für bestimmte Stoffe mit hormonaler und thyreostatischer Wirkung und von B-Agonisten in der tierischen Erzeugung ;

— die Einfuhr von Tieren, Sperma, Eizellen und Embryonen im Sinne des Absatzes 1, die für technische oder wissenschaftliche Versuche unter der Kontrolle der zuständigen Behörde bestimmt sind.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 306 vom 11. 11. 1993, S. 11.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 20 vom 24. 1. 1994, S. 518.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 127 vom 7. 5. 1994, S. 7.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 206 vom 12. 8. 1977, S. 8. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 91/174/EWG (AbI. Nr. L 85 vom 5. 4. 1991, S. 37).

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 382 vom 31. 12. 1988, S. 36.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 153 vom 6. 6. 1989, S. 30.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 224 vom 18. 8. 1990, S. 55.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 85 vom 5. 4. 1991, S. 37.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 373 vom 31. 12. 1990, S. 1. Richtlinie zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 (AbI. Nr. L 173 vom 27. 6. 1992, S. 13).

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 268 vom 24. 9. 1991, S. 56. Richtlinie zuletzt geändert durch die Entscheidung 92/438/EWG (AbI. Nr. L 243 vom 25. 8. 1992, S. 27).

(4) Die Einfuhr von Tieren, Sperma, Eizellen und Embryonen darf nicht aus anderen als den sich aus der Anwendung dieser Richtlinie ergebenden tierzüchterischen oder genealogischen Gründen verboten werden.

Für die Einfuhr von nicht unter Absatz 1 fallendem Sperma bleiben bis zum Erlaß entsprechender Gemeinschaftsvorschriften die tierzüchterischen und genealogischen Bestimmungen der Mitgliedstaaten anwendbar.

Artikel 2

(1) Im Sinne dieser Richtlinie gelten als „Stellen“ alle anerkannten Organisationen, Zuchtorganisationen, Züchtervereinigungen, Privatunternehmen oder amtliche Stellen, die befugt sind, nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen der Richtlinien 77/504/EWG, 88/661/EWG, 89/361/EWG, 90/427/EWG und 91/174/EWG ein Zuchtbuch oder ein Register für die betreffende Tierart und/oder Tierrasse zu führen.

(2) Darüber hinaus

- a) gelten erforderlichenfalls die Definitionen gemäß Artikel 1 der Richtlinien 77/504/EWG, 88/661/EWG und 91/174/EWG bzw. gemäß Artikel 2 der Richtlinien 89/361/EWG und 90/427/EWG;
- b) sind reinrassige Zuchtpferde zum Zwecke der Anwendung der Kombinierten Nomenklatur⁽¹⁾ die eingetragenen Pferde mit Ausnahme von Wallachen.

Artikel 3

(1) Für die Tiere und Erzeugnisse im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 wird für jedes Drittland nach dem in Artikel 12 genannten Verfahren ein Verzeichnis der Stellen für die betreffende Tierart und/oder Tierrasse angelegt, die zum Zwecke dieser Richtlinie zugelassen sind.

(2) Um in das Verzeichnis gemäß Absatz 1 aufgenommen zu werden, muß die Stelle des betreffenden Drittlands folgende Anforderungen erfüllen :

- a) Sie muß in einem Verzeichnis enthalten sein, das von den zuständigen Behörden des Drittlands erstellt und der Kommission und den Mitgliedstaaten mitgeteilt wurde ;
- b) sie muß in bezug auf jede Tierart und/oder Tierrasse die einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften für in der Gemeinschaft zugelassene Stellen einhalten, insbesondere :
 - die Bestimmungen über die Einschreibung und Eintragung in Zuchtbücher oder Register,

⁽¹⁾ Anlage I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. Nr. L 256 vom 7. 9. 1987, S. 1). Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3080/93 (ABl. Nr. L 277 vom 10. 11. 1993).

- die Bestimmungen über die Zulassung zur Tierzucht,
- die Bestimmungen über die Verwendung des Spermas, der Eizellen und Embryonen von Tieren,
- die Verfahren für die Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen von Tieren ;

c) sie muß von einer amtlichen Kontrollstelle des betreffenden Drittlands überwacht werden ;

d) sie muß sich dazu verpflichten, Tiere, Sperma, Eizellen und Embryonen sowie daraus hervorgegangene Tiere im Sinne von Artikel 1 Absatz 1, die von einer nach dem Gemeinschaftsrecht anerkannten Stelle für die betreffende Tierart und/oder Tierrasse stammen, in ihre Zuchtbücher oder Register einzuschreiben und/oder einzutragen.

(3) Das in Absatz 1 genannte Verzeichnis kann nach dem in Artikel 12 genannten Verfahren geändert werden.

(4) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel, insbesondere zu Absatz 2 Buchstabe d), werden erforderlichenfalls nach dem in Artikel 12 genannten Verfahren erlassen.

Artikel 4

Für die Einfuhr müssen Tiere im Sinne des Artikels 1 folgende Anforderungen erfüllen :

- Sie müssen in einem Zuchtbuch bzw. einem Register eingeschrieben bzw. eingetragen sein, das von einer in einem Verzeichnis gemäß Artikel 3 Absatz 1 enthaltenen Stelle geführt wird ;
- es muß eine Zuchtbescheinigung mitgeführt werden, die nach dem in Artikel 12 genannten Verfahren festzulegen ist ;
- es muß ein Nachweis dafür mitgeführt werden, daß die Tiere in ein in der Gemeinschaft geführtes Zuchtbuch oder Register eingeschrieben bzw. eingetragen werden, wobei die Einzelheiten nach dem in Artikel 12 genannten Verfahren festzulegen sind.

Artikel 5

Für die Einfuhr muß Sperma im Sinne des Artikels 1 folgende Anforderungen erfüllen :

- Es muß von einem Tier stammen, das in einem Zuchtbuch bzw. einem Register eingeschrieben bzw. eingetragen ist, das von einer in einem Verzeichnis gemäß Artikel 3 Absatz 1 enthaltenen Stelle geführt wird ;
- es muß von einem Tier stammen, das den Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen unterzogen wurde, die nach dem Artikel 11 genannten Verfahren auf der Grundlage der in der einschlägigen Gemeinschaftsregelung vorgesehenen Grundsätze festzulegen sind ;
- es muß eine Zuchtbescheinigung beiliegen, die nach dem in Artikel 12 genannten Verfahren festzulegen ist.

Artikel 6

Für die Einfuhr müssen die Eizellen im Sinne des Artikels 1 folgende Anforderungen erfüllen :

- Sie müssen von einem Tier stammen, das in einem Zuchtbuch bzw. einem Register eingeschrieben bzw. eingetragen ist, das von einer in einem Verzeichnis gemäß Artikel 3 Absatz 1 enthaltenen Stelle geführt wird ;
- es muß eine Zuchtbescheinigung beiliegen, die nach dem in Artikel 12 genannten Verfahren festzulegen ist.

Artikel 7

Für die Einfuhr müssen Embryonen im Sinne des Artikels 1 folgende Anforderungen erfüllen :

- Sie müssen von Tieren stammen, die in einem Zuchtbuch bzw. einem Register eingeschrieben bzw. eingetragen sind, das von einer in einem Verzeichnis gemäß Artikel 3 Absatz 1 enthaltenen Stelle geführt wird ;
- es muß eine Zuchtbescheinigung beiliegen, die nach dem in Artikel 12 genannten Verfahren festzulegen ist.

Artikel 8

Die Kommission kann auf Antrag eines Mitgliedstaats, dem die entsprechenden Nachweise beigelegt sind, oder von sich aus nach dem in Artikel 12 genannten Verfahren zusätzliche tierzüchterische oder genealogische Anforderungen für die Einfuhr bestimmter Tiere, von Sperma, Eizellen und Embryonen aus Drittländern festlegen, um der besonderen Lage dieser Drittländer Rechnung zu tragen.

Artikel 9

- (1) Für Tiere im Sinne des Artikels 1 Absatz 1 gelten die Bestimmungen der Richtlinie 91/496/EWG.
- (2) Für Sperma, Eizellen und Embryonen im Sinne des Artikels 1 Absatz 1 gelten die Bestimmungen der Richtlinie 90/675/EWG.
- (3) Für Tierzuchtkontrollen werden nach dem in Artikel 12 genannten Verfahren erforderlichenfalls besondere Durchführungsvorschriften zu diesem Artikel erlassen.

Artikel 10

Zwecks Aufstellung der Verzeichnisse gemäß Artikel 3 Absatz 1 und zur Festlegung der Bedingungen gemäß den Artikeln 4 bis 7 führen Sachverständige der Kommission und der Mitgliedstaaten Kontrollen vor Ort durch.

Die mit diesen Kontrollen beauftragten Sachverständigen der Mitgliedstaaten werden von der Kommission auf Vorschlag der Mitgliedstaaten ernannt.

Die Kontrollen gehen zu Lasten der Gemeinschaft, die alle anfallenden Kosten übernimmt.

Die Häufigkeit der Kontrollen und die Kontrollmodalitäten werden nach dem in Artikel 12 genannten Verfahren erlassen.

Artikel 11

In Artikel 2 zweiter Gedankenstrich, in Artikel 3 Absatz 2 und in Artikel 5 der Richtlinie 77/504/EWG werden die Wörter „befruchtete Eizelle“ durch die Wörter „Eizellen und Embryonen“ ersetzt.

Artikel 12

Wird auf das in diesem Artikel festgelegte Verfahren Bezug genommen, so beschließt der durch den Beschluß 77/505/EWG⁽¹⁾ eingesetzte Ständige Tierzuchtausschuß gemäß Artikel 11 der Richtlinie 88/661/EWG.

Artikel 13

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften — gegebenenfalls mit den erforderlichen Strafvorschriften —, um dieser Richtlinie vor dem 1. Juli 1995 nachzukommen. Sie unterrichten die Kommission unverzüglich davon.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, so nehmen sie in diesen Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

(3) Bis zur Anwendung der Bestimmungen dieser Richtlinie gelten die einschlägigen einzelstaatlichen Vorschriften in diesem Bereich unter Einhaltung der allgemeinen Vertragsbestimmungen.

Artikel 14

Diese Richtlinie tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 15

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Luxemburg am 23. Juni 1994.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. MORAITIS

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 206 vom 12. 8. 1977, S. 11.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

BESCHLUSS DES RATES

vom 27. Juni 1994

zur Genehmigung des Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Bulgarien zur Änderung des Interimsabkommens über Handel und Handelsfragen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl einerseits und der Republik Bulgarien andererseits und zur Änderung des Europaabkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Bulgarien andererseits, in der jeweils durch das am 21. Dezember 1993 unterzeichnete Zusatzprotokoll geänderten Fassung

(94/391/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113 in Verbindung mit Artikel 228 Absatz 2,

gestützt auf das von den Parteien am 8. März 1993 unterzeichnete Europaabkommen⁽¹⁾, geändert durch das am 21. Dezember 1993 unterzeichnete Zusatzprotokoll⁽²⁾,

gestützt auf das von den Parteien am 10. Dezember 1993 unterzeichnete Interimsabkommen⁽³⁾, geändert durch das am 21. Dezember 1993 unterzeichnete Zusatzprotokoll,

gestützt auf den Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Das Interimsabkommen hätte am 1. Juni 1993 in Kraft treten sollen.

Tatsächlich ist es am 31. Dezember 1993 in Kraft getreten.

Das Interimsabkommen sieht mengenmäßige Konzessionen vor.

Es ist daher angebracht, einige Kontingente und Plafonds, die für 1993 gewährt worden sind, wegen des verspäteten Inkrafttretens des Abkommens von Bulgarien aber nicht

genutzt werden konnten, auf die folgenden Jahre zu übertragen.

Zu diesem Zweck hat die Kommission im Namen der Gemeinschaft einen Briefwechsel verhandelt zur Änderung des Interimsabkommens über Handel und Handelsfragen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl einerseits und der Republik Bulgarien andererseits, geändert durch das von den Parteien am 21. Dezember 1993 unterzeichnete Zusatzprotokoll, und zur Änderung des Europaabkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Bulgarien andererseits, geändert durch das von den Parteien am 21. Dezember 1993 unterzeichnete Zusatzprotokoll.

Der Briefwechsel sollte genehmigt werden —

BESCHLIESST :

Artikel 1

Der Briefwechsel zur Änderung des Interimsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl einerseits und der Republik Bulgarien andererseits und zur Änderung des Europaabkommens zur Gründung einer

⁽¹⁾ Europaabkommen noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 25 vom 29. 1. 1994, S. 27.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 323 vom 23. 12. 1993, S. 2.

Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Bulgarien andererseits wird im Namen der Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut des Briefwechsels ist diesem Beschluß beigefügt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Person zu stellen, die befugt ist, den Briefwechsel rechtsverbindlich für die Gemeinschaft zu unterzeichnen.

Der Präsident des Rates notifiziert im Namen der Gemeinschaft, daß alle notwendigen Verfahren abgeschlossen sind.

Geschehen zu Luxemburg am 27. Juni 1994.

Im Namen des Rates

Der Präsident

C. SIMITIS

BRIEFWECHSEL

zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Bulgarien zur Änderung des Interimsabkommens über Handel und Handelsfragen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl einerseits und der Republik Bulgarien andererseits und zur Änderung des Europaabkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Bulgarien andererseits, in der jeweils durch das am 21. Dezember 1993 unterzeichnete Zusatzprotokoll geänderten Fassung

A. Schreiben der Gemeinschaft

Brüssel, den 30. Juni 1994

Sehr geehrter Herr

Das Interimsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Republik Bulgarien, das die Bestimmungen über Handel und Handelsfragen aus dem Europaabkommen enthält, wurde in Brüssel am 8. März 1993 unterzeichnet, um eine rasche Anwendung dieser Vorschriften zu ermöglichen. Als das Interimsabkommen unterzeichnet wurde, ging man davon aus, daß es am 1. Juni 1993 in Kraft treten würde. Tatsächlich ist es aber erst am 31. Dezember 1993 in Kraft getreten. Die Parteien sind daher übereingekommen, daß es Bulgarien ausnahmsweise erlaubt ist, bestimmte Kontingente und Plafonds, die ihm aufgrund des Interimsabkommens für 1993 gewährt wurden, aber von Bulgarien wegen des späten Inkrafttretens des Abkommens nicht genutzt werden konnten, zu übertragen. Die Einzelheiten dieser Übertragung gestalten sich wie folgt :

1. Bulgarien erhält zusätzliche Beträge unter den Kontingenten und Plafonds, die durch das Interimsabkommen für 1993 für Produkte vorgesehen waren, die unter den in Anhang III aufgeführten KN-Codes in die Gemeinschaft eingeführt werden, von Bulgarien aber wegen des späten Inkrafttretens des Interimsabkommens nicht genutzt werden konnten.

In Übereinstimmung mit Absatz 2 des Protokolls Nr. 7 des Interimsabkommens sind von diesen zusätzlichen Beträgen die Einfuhren abzuziehen, für die zwischen dem 1. Januar 1993 und dem 30. Dezember 1993 Einfuhrzertifikate aufgrund der Verordnung des Rates zur Anwendung der Allgemeinen Zollpräferenzen ausgestellt worden sind.

Für die Einfuhren in die Gemeinschaft stehen Bulgarien vom 1. Juli 1994 an 40 v. H. dieser zusätzlichen Beträge zu ; die restlichen 60 v. H. stehen Bulgarien ab dem 1. Januar 1995 zu. Die zusätzlichen Einfuhren finden unter den in Artikel 2 des Zusatzprotokolls genannten Bedingungen statt.

2. Bulgarien werden vom 1. Juli 1994 an, dem Beginn des dritten Jahres, und für das vierte und fünfte Jahr, so wie in Artikel 4 Absatz 3 Nummer 1. a) des Zusatzprotokolls definiert, zusätzliche Mengen für Produkte gewährt, die unter den in den Anhängen XIIIa und XIIIb des Interimsabkommens und des Europaabkommens aufgeführten KN-Codes in die Gemeinschaft eingeführt werden. Diese zusätzlichen Mengen werden als drei gleiche Teile der nach dem Interimsabkommen für 1993 gewährten, aber wegen der Verzögerung des Inkrafttretens des Abkommens nicht genutzten Mengen berechnet. Die zusätzlichen Mengen werden pro rata temporis berechnet, wobei angenommen wird, daß das Interimsabkommen am 1. Juni 1993 in Kraft getreten ist.

Vom vorstehenden Absatz wird eine Ausnahme gemacht für Produkte, die unter den KN-Codes 0104 und 0204 sowie ex 0406 90 eingeführt werden. Bulgarien werden hierfür vom 1. Juli 1994 an und in den darauffolgenden Jahren zusätzliche Mengen gewährt, die auf der Basis von fünf gleichen Teilen der für 1993 gewährten und wegen des späten Inkrafttretens des Interimsabkommens nicht genutzten Mengen berechnet werden.

3. Beginnend mit dem Inkrafttreten dieser Änderung und für die zwei darauffolgenden Jahre ist Bulgarien berechtigt, zusätzliche Mengen von Produkten unter den in Anhang II des Protokolls Nr. 3 zum Interimsabkommen aufgeführten KN-Codes in die Gemeinschaft einzuführen.

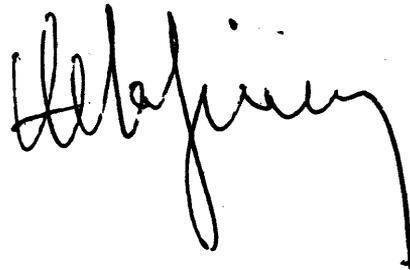
Die Mengen werden als drei gleiche Teile der für 1993 gewährten, aber wegen des späten Inkrafttretens des Abkommens nicht genutzten Mengen berechnet.

4. Dieser Briefwechsel wird am 1. Juli 1994 wirksam. Die Parteien notifizieren einander den Abschluß der hierfür erforderlichen Verfahren.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir die Zustimmung Ihrer Regierung zu dem Inhalt dieses Schreibens bestätigten.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

In Namen der Europäischen Gemeinschaft

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'H. H. H. H.', written in a cursive style. The signature is positioned to the right of the text 'In Namen der Europäischen Gemeinschaft'.

B. Schreiben Bulgariens

Brüssel, den 30. Juni 1994

Sehr geehrter Herr.....!

Ich bestätige den Eingang Ihres heutigen Schreibens mit folgendem Wortlaut:

„Das Interimsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Republik Bulgarien, das die Bestimmungen über Handel und Handelsfragen aus dem Europaabkommen enthält, wurde in Brüssel am 8. März 1993 unterzeichnet, um eine rasche Anwendung dieser Vorschriften zu ermöglichen. Als das Interimsabkommen unterzeichnet wurde, ging man davon aus, daß es am 1. Juni 1993 in Kraft treten würde. Tatsächlich ist es aber erst am 31. Dezember 1993 in Kraft getreten. Die Parteien sind daher übereingekommen, daß es Bulgarien ausnahmsweise erlaubt ist, bestimmte Kontingente und Plafonds, die ihm aufgrund des Interimsabkommens für 1993 gewährt wurden, aber von Bulgarien wegen des späten Inkrafttretens des Abkommens nicht genutzt werden konnten, zu übertragen. Die Einzelheiten dieser Übertragung gestalten sich wie folgt:

1. Bulgarien erhält zusätzliche Beträge unter den Kontingenten und Plafonds, die durch das Interimsabkommen für 1993 für Produkte vorgesehen waren, die unter den in Anhang III aufgeführten KN-Codes in die Gemeinschaft eingeführt werden, von Bulgarien aber wegen des späten Inkrafttretens des Interimsabkommens nicht genutzt werden konnten.

In Übereinstimmung mit Absatz 2 des Protokolls Nr. 7 des Interimsabkommens sind von diesen zusätzlichen Beträgen die Einfuhren abzuziehen, für die zwischen dem 1. Januar 1993 und dem 30. Dezember 1993 Einfuhrzertifikate aufgrund der Verordnung des Rates zur Anwendung der Allgemeinen Zollpräferenzen ausgestellt worden sind.

Für die Einfuhren in die Gemeinschaft stehen Bulgarien vom 1. Juli 1994 an 40 v. H. dieser zusätzlichen Beträge zu; die restlichen 60 v. H. stehen Bulgarien ab dem 1. Januar 1995 zu. Die zusätzlichen Einfuhren finden unter den in Artikel 2 des Zusatzprotokolls genannten Bedingungen statt.

2. Bulgarien werden vom 1. Juli 1994 an, dem Beginn des dritten Jahres, und für das vierte und fünfte Jahr, so wie in Artikel 4 Absatz 3 Nummer 1. a) des Zusatzprotokolls definiert, zusätzliche Mengen für Produkte gewährt, die unter den in den Anhängen XIIIa und XIIIb des Interimsabkommens und des Europaabkommens aufgeführten KN-Codes in die Gemeinschaft eingeführt werden. Diese zusätzlichen Mengen werden als drei gleiche Teile der nach dem Interimsabkommen für 1993 gewährten, aber wegen der Verzögerung des Inkrafttretens des Abkommens nicht genutzten Mengen berechnet. Die zusätzlichen Mengen werden pro rata temporis berechnet, wobei angenommen wird, daß das Interimsabkommen am 1. Juni 1993 in Kraft getreten ist.

Vom vorstehenden Absatz wird eine Ausnahme gemacht für Produkte, die unter den KN-Codes 0104 und 0204 sowie ex 0406 90 eingeführt werden. Bulgarien werden hierfür vom 1. Juli 1994 an und in den darauffolgenden Jahren zusätzliche Mengen gewährt, die auf der Basis von fünf gleichen Teilen der für 1993 gewährten und wegen des späten Inkrafttretens des Interimsabkommens nicht genutzten Mengen berechnet werden.

3. Beginnend mit dem Inkrafttreten dieser Änderung und für die zwei darauffolgenden Jahre ist Bulgarien berechtigt, zusätzliche Mengen von Produkten unter den in Anhang II des Protokolls Nr. 3 zum Interimsabkommen aufgeführten KN-Codes in die Gemeinschaft einzuführen.

Die Mengen werden als drei gleiche Teile der für 1993 gewährten, aber wegen des späten Inkrafttretens des Abkommens nicht genutzten Mengen berechnet.

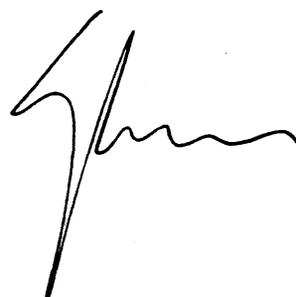
4. Dieser Briefwechsel wird am 1. Juli 1994 wirksam. Die Parteien notifizieren einander den Abschluß der hierfür erforderlichen Verfahren.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir die Zustimmung Ihrer Regierung zu dem Inhalt dieses Schreibens bestätigten.“

Ich darf Ihnen die Zustimmung meiner Regierung zum Inhalt dieses Schreibens bestätigen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

*Für die Regierung
der Republik Bulgarien*

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized initial 'G' followed by a series of connected loops and a long horizontal stroke.

BESCHLUSS DES RATES

vom 27. Juni 1994

zur Genehmigung des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Rumänien zur Änderung des Interimsabkommens über Handel und Handelsfragen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl einerseits und Rumänien andererseits und zur Änderung des Europaabkommens zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Rumänien andererseits, in der jeweils durch das am 21. Dezember 1993 unterzeichnete Zusatzprotokoll geänderten Fassung

(94/392/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113 in Verbindung mit Artikel 228 Absatz 2,

gestützt auf das am 1. Februar 1993 in Brüssel unterzeichnete Europaabkommen⁽¹⁾, geändert durch das am 21. Dezember 1993 von den Parteien unterzeichnete Zusatzprotokoll⁽²⁾,

gestützt auf das am 1. Februar 1993 in Brüssel unterzeichnete Interimsabkommen⁽³⁾, geändert durch das am 21. Dezember 1993 unterzeichnete Zusatzprotokoll,

gestützt auf den Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Das Interimsabkommen ist am 1. Mai 1993 in Kraft getreten.

Die Anwendung der Anhänge XIa und XIIa sowie des Protokolls Nr. 3 ist aus Gründen verzögert worden, die Rumänien nicht zu vertreten hat.

Das Interimsabkommen sieht mengenmäßige Konzessionen vor.

Es ist daher angebracht, einige Kontingente, die für 1993 gewährt worden sind, aber von Rumänien nicht genutzt wurden, auf die folgenden Jahre zu übertragen.

Rumänien hat seit dem 1. Mai 1993, dem Datum des Inkrafttretens des Interimsabkommens, nicht mehr an dem System der Allgemeinen Zollpräferenzen der Gemeinschaft teilgenommen.

Daher sollten die in den Anhängen XIa und XIIa und im Protokoll Nr. 3 des Interimsabkommens und des Europaabkommens genannten Konzessionen übertragen werden.

Zu diesem Zweck hat die Kommission im Namen der Gemeinschaft ein Abkommen in Form eines Briefwechsels

verhandelt zur Änderung des Interimsabkommens und zur Änderung des Europaabkommens in der jeweils durch das genannte Zusatzprotokoll geänderten Fassung.

Das Abkommen in Form eines Briefwechsels sollte genehmigt werden —

BESCHLIESST :

Artikel 1

Das Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Rumänien zur Änderung des Interimsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl einerseits und Rumänien andererseits und zur Änderung des Europaabkommens zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Rumänien andererseits wird im Namen der Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut des Abkommens in Form eines Briefwechsels ist diesem Beschluß beigefügt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Person zu stellen, die befugt ist, das Abkommen in Form eines Briefwechsels rechtsverbindlich für die Gemeinschaft zu unterzeichnen.

Der Präsident des Rates notifiziert im Namen der Gemeinschaft, daß alle hierfür notwendigen Verfahren abgeschlossen sind.

Geschehen zu Luxemburg am 27. Juni 1994.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

C. SIMITIS

⁽¹⁾ Europaabkommen noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 25 vom 29. 1. 1994, S. 22.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 81 vom 2. 4. 1993, S. 2.

ABKOMMEN

in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Rumänien zur Änderung des Interimsabkommens über Handel und Handelsfragen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl einerseits und Rumänien andererseits und zur Änderung des Europaabkommens zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Rumänien andererseits, in der jeweils durch das am 21. Dezember 1993 unterzeichnete Zusatzprotokoll geänderten Fassung

A. Schreiben der Gemeinschaft

Brüssel, den 30. Juni 1994

Sehr geehrter Herr.!

Das Interimsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und Rumänien, das die Bestimmungen über Handel und Handelsfragen aus dem Europaabkommen enthält, wurde in Brüssel am 1. Februar 1993 unterzeichnet, um eine rasche Anwendung dieser Vorschriften zu ermöglichen. Es ist am 1. Mai 1993 in Kraft getreten. Die Anwendung bestimmter landwirtschaftlicher Konzessionen hat sich allerdings aus Gründen verzögert, die Rumänien nicht zu vertreten hat. Die Parteien sind daher übereingekommen, daß Rumänien ausnahmsweise bestimmte landwirtschaftliche Kontingente, die nach dem Interimsabkommen für 1993 gewährt werden sollten, aber wegen der Verzögerung der Anwendung der landwirtschaftlichen Konzessionen von Rumänien nicht genutzt worden sind, auf die folgenden Jahre übertragen kann. Die Einzelheiten dieser Übertragung gestalten sich wie folgt:

1. Ab dem 1. Juli 1994, dem Beginn des dritten Jahres, und für das vierte und fünfte Jahr, so wie in Artikel 4 Absatz 3 des Zusatzprotokolls definiert, können zusätzliche Mengen von Produkten mit Ursprung in Rumänien unter den in den Anhängen XIa und XIIa des Interimsabkommens und des Europaabkommens aufgeführten KN-Codes in die Gemeinschaft eingeführt werden. Diese zusätzlichen Mengen werden als drei gleiche Teile der nach dem Interimsabkommen für 1993 gewährten, aber wegen der Verzögerung des Inkrafttretens der Anhänge XIa und XIIa nicht genutzten Mengen berechnet.

Davon wird eine Ausnahme gemacht für Produkte, die unter den KN-Codes 0104 und 0204 sowie ex 0406 90 eingeführt werden. Rumänien werden hierfür zusätzliche Mengen gewährt, die vom 1. Juli 1994 an und in den darauffolgenden Jahren auf der Basis von fünf gleichen Teilen der für 1993 gewährten und wegen des späten Inkrafttretens des Interimsabkommens nicht genutzten Mengen berechnet werden.

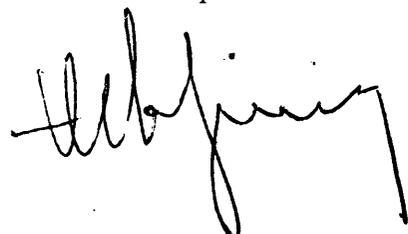
In Übereinstimmung mit Absatz 2 des Protokolls Nr. 7 des Interimsabkommens sind von diesen zusätzlichen Beträgen die Einfuhren abzuziehen, für die zwischen dem 1. Januar 1993 und dem Inkrafttreten des Interimsabkommens Einfuhrzertifikate aufgrund der Verordnung des Rates zur Anwendung der Allgemeinen Zollpräferenzen ausgestellt worden sind.

2. Beginnend mit dem Inkrafttreten dieser Änderung und für die zwei darauf folgenden Jahre können zusätzliche Mengen von Produkten mit Ursprung in Rumänien unter den in Anhang B des Protokolls Nr. 3 aufgeführten KN-Codes eingeführt werden. Die Mengen werden als drei gleiche Teile der für 1993 gewährten, aber nicht genutzten Mengen berechnet.

3. Dieses Abkommen in Form eines Briefwechsels wird am 1. Juli 1994 wirksam. Die Parteien notifizieren einander den Abschluß der hierfür notwendigen Verfahren.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir die Zustimmung Ihrer Regierung zum Inhalt dieses Schreibens bestätigten.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Im Namen der Europäischen Gemeinschaft

B. Schreiben Rumäniens

Brüssel, den 30. Juni 1994

Sehr geehrter Herr.....!

Ich bestätige den Eingang Ihres heutigen Schreibens mit folgendem Wortlaut :

„Das Interimsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und Rumänien, das die Bestimmungen über Handel und Handelsfragen aus dem Europaabkommen enthält, wurde in Brüssel am 1. Februar 1993 unterzeichnet, um eine rasche Anwendung dieser Vorschriften zu ermöglichen. Es ist am 1. Mai 1993 in Kraft getreten. Die Anwendung bestimmter landwirtschaftlicher Konzessionen hat sich allerdings aus Gründen verzögert, die Rumänien nicht zu vertreten hat. Die Parteien sind daher übereingekommen, daß Rumänien ausnahmsweise bestimmte landwirtschaftliche Kontingente, die nach dem Interimsabkommen für 1993 gewährt werden sollten, aber wegen der Verzögerung der Anwendung der landwirtschaftlichen Konzessionen von Rumänien nicht genutzt worden sind, auf die folgenden Jahre übertragen kann. Die Einzelheiten dieser Übertragung gestalten sich wie folgt :

1. Ab dem 1. Juli 1994, dem Beginn des dritten Jahres, und für das vierte und fünfte Jahr, so wie in Artikel 4 Absatz 3 des Zusatzprotokolls definiert, können zusätzliche Mengen von Produkten mit Ursprung in Rumänien unter den in den Anhängen XIa und XIIa des Interimsabkommens und des Europaabkommens aufgeführten KN-Codes in die Gemeinschaft eingeführt werden. Diese zusätzlichen Mengen werden als drei gleiche Teile der nach dem Interimsabkommen für 1993 gewährten, aber wegen der Verzögerung des Inkrafttretens der Anhänge XIa und XIIa nicht genutzten Mengen berechnet.

Davon wird eine Ausnahme gemacht für Produkte, die unter den KN-Codes 0104 und 0204 sowie ex 0406 90 eingeführt werden. Rumänien werden hierfür zusätzliche Mengen gewährt, die vom 1. Juli 1994 an und in den darauffolgenden Jahren auf der Basis von fünf gleichen Teilen der für 1993 gewährten und wegen des späten Inkrafttretens des Interimsabkommens nicht genutzten Mengen berechnet werden.

In Übereinstimmung mit Absatz 2 des Protokolls Nr. 7 des Interimsabkommens sind von diesen zusätzlichen Beträgen die Einfuhren abziehen, für die zwischen dem 1. Januar 1993 und dem Inkrafttreten des Interimsabkommens Einfuhrzertifikate aufgrund der Verordnung des Rates zur Anwendung der Allgemeinen Zollpräferenzen ausgestellt worden sind.

2. Beginnend mit dem Inkrafttreten dieser Änderung und für die zwei darauf folgenden Jahre können zusätzliche Mengen von Produkten mit Ursprung in Rumänien unter den in Anhang B des Protokolls Nr. 3 aufgeführten KN-Codes eingeführt werden. Die Mengen werden als drei gleiche Teile der für 1993 gewährten, aber nicht genutzten Mengen berechnet.
3. Dieses Abkommen in Form eines Briefwechsels wird am 1. Juli 1994 wirksam. Die Parteien notifizieren einander den Abschluß der hierfür notwendigen Verfahren.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir die Zustimmung Ihrer Regierung zum Inhalt dieses Schreibens bestätigten.“

Ich darf Ihnen die Zustimmung meiner Regierung zum Inhalt dieses Schreibens bestätigen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Für die Regierung Rumäniens



KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 8. Juli 1994

über bestimmte Schutzmaßnahmen gegenüber Muscheln, Meeresschnecken und Stachelhäutern mit Ursprung in der Türkei

(94/393/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 90/675/EWG des Rates vom 10. Dezember 1990 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Erzeugnissen ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 92/118/EWG ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 19 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In Muscheln mit Ursprung in der Türkei ist bei der Einfuhr in die Gemeinschaft bereits mehrfach ein Lähmungsgift (DSP) festgestellt worden.

Der beobachtete Giftgehalt stellt eine schwerwiegende Gefährdung der öffentlichen Gesundheit dar. Daher sind schnellstens Schutzmaßnahmen auf Gemeinschaftsebene zu treffen.

Da die türkischen Behörden keine Gesundheitsgarantie übernehmen, muß die Einfuhr von Muscheln, Meeresschnecken und Stachelhäutern aus der Türkei verboten werden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Mitgliedstaaten verbieten die Einfuhr von Muscheln, Meeresschnecken und Stachelhäutern mit Ursprung in der Türkei.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten ändern die auf die Einfuhren anzuwendenden Maßnahmen, um sie in Übereinstimmung mit der vorliegenden Entscheidung zu bringen. Die Kommission wird von den Mitgliedstaaten über die Maßnahmen informiert.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist anwendbar bis zum 30. Oktober 1994.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 8. Juli 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 373 vom 31. 12. 1990, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 62 vom 15. 3. 1993, S. 49.

BERICHTIGUNGEN

Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 523/94 der Kommission vom 8. März 1994 zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 66 vom 10. März 1994)

Seite 13, im Anhang müssen die Rubriken „1.20“ und „2.60.2“ wie folgt gelesen werden :

Rubrik	KN-Code	Warenbenennung	Durchschnittswerte je Einheit (Betrag) / 100 kg netto									
			ECU	bfrs/lfrs	Dkr	DM	ftrs	Dr	irisches £	Lit	hfl	£ Sterling
„1.20	0702 00 10 0702 00 90	Tomaten	51,42	2 048,87	389,19	99,51	338,49	14449	40,66	98 098,14	111,71	39,02“
„2.60.2	0805 10 15 0805 10 25 0805 10 35 0805 10 45	— Navels, Navelines, Navelates, Salustianas, Vernas, Valencia lates, Maltaises, Shamoutis, Ovalis, Trovita, Hamlins	27,23	1 085	206,10	101,98	179,25	7 651,71	21,53	51 949,2	59,15	20,66“

Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1280/94 der Kommission vom 2. Juni 1994 über das Verfahren, das auf bestimmte landwirtschaftliche Waren mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean, die einer Kontrolle der Referenzmengen und statistischer Überwachung unterworfen sind, anzuwenden ist

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 140 vom 3. Juni 1994)

Seite 11, der Anhang erhält folgende Fassung :

„ANHANG

(in Tonnen)

Laufende Nr.	KN-Code	Taric-Code (1)	Warenbezeichnung	Zeitplan	Referenzmenge
12.0030	ex 0704 90 90	0704 90 90*92	Chinakohl, frisch oder gekühlt	1. 11. — 31. 12.	1 000
12.0050	ex 0705 11 10	0705 11 10*23	„Iceberg“-Salat, frisch oder gekühlt	1. 7. — 31. 10.	1 000
12.0060	ex 0709 10 00	0709 10 00*30	Artischocken, frisch oder gekühlt	1. 10. — 31. 12.	1 000
12.0080	ex 0809 10 00	0809 10 00*60 0809 10 00*80	Aprikosen, frisch	1. 9. — 30. 4.	2 000
12.0090 (1)	ex 0809 20 60 ex 0809 20 80	0809 20 60*30 0809 20 80*31 0809 20 80*39	Kirschen, frisch	1. 11. — 31. 3.	2 000
12.0100 (1)	ex 0809 30 10 ex 0809 30 90	0809 30 10*10 0809 30 90*10	Pfirsiche, einschließlich Brugnolen und Nektarinen, frisch	1. 12. — 31. 3.	2 000
12.0110	ex 0809 40 19	0809 40 19*25	Pflaumen, frisch	15. 12. — 31. 3.	2 000

(1) Die unten angegebenen Taric-Codes sind diejenigen, die während der Dauer der entsprechenden laufenden Nummer anzuwenden sind.“